



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

am **Dienstag, 24.01.2023**, um **19:00 Uhr**

Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Sophie-Theres Maier	ErsGR Franz-Karl Holzapfel
	Vzbgm. Caroline Seber	GR Mag. Wilhelm Auzinger	ErsGR Johann Baumann-Rott
	GV Herbert Hamader	GR Franziska Windhager	ErsGR Berndt Johann Geier
	GV Friedrich Hofinger	ErsGR Marina Ritt	
	GR Ing. Johann Wintereder	ErsGR Josef Dollberger	
	GR Franz Nöhmer		
	GR Mag. Christoph Strobl		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Hannes Hofinger		
FPÖ	GR Franz Schneeweiß		
	GR Matthias Herzog		
	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Dominik Enthammer		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger	GR Brigitte Wahrstätter	ErsGR Richard Roither
	GR Sarah Maria Steiner		
Grüne	GV Martin Plackner	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
	GR DI Susanne Möderl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 17. Jänner 2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2023 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Voranschlag für das Jahr 2023; Beschlussfassung	4
TOP 02. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 – 2027; Beschlussfassung	17
TOP 03. Erstellung der Prioritätenreihung für das Jahr 2023; Beschlussfassung	18
TOP 04. Beschlussfassung der zusätzlichen Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2019 und 2021	20
TOP 05. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	24
TOP 06. Änderung des Bürgschaftsvertrages mit der Sparkasse Frankenmarkt über die Übernahme einer (anteiligen) Haftung eines Abstattungskredites des Hochwasserschutzverbandes Attergau durch die Marktgemeinde St. Georgen i.A.; Kenntnisnahme	31
TOP 07. Finanzierungsplan Projekt „WLV-Dürre Ager Oberlauf, 1. BE 2023-2027 – Gemeindeanteil“; Beschlussfassung	34
TOP 08. Änderung der Gebührenordnung für den Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum; Beschlussfassung	36
TOP 09. Festsetzung der Essensentgelte für Bedienstete der Rettung St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	37
TOP 10. Vereinbarung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der Multisportunion Attergau–Attersee über den Freibadbetrieb; Beschlussfassung	38
TOP 11. St. Georgs Galerien:	41
a) Beschlussfassung über die Vergabe der Innenausbauarbeiten des 3. OG des Gebäudes „Attergaustraße 55“	42

b)	Beschlussfassung über die zusätzlichen Baukosten	44
TOP 12.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des GR vom 25.10.2022 über die Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister bei der Abwicklung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien – Ausbauarbeiten im 3. OG“	46
TOP 13.	St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages für die Räumlichkeiten in Top 2.05 (im Gebäude Attergaustraße 55, 1. OG); Beschlussfassung	48
TOP 14.	Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Kauf des GSt. 1532 durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	51
TOP 15.	Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes über GSt. 1888; Beschlussfassung	52
TOP 16.	Verordnung einer 30 km/h-Zone für die Oswaldsiedlung; Beschlussfassung	54
TOP 17.	Verordnung einer 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bambergerstraße/Einmündung Wildenhagerstraße; Beschlussfassung	55
TOP 18.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.147; Einleitung des Verfahrens	56
TOP 19.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.148; Einleitung des Verfahrens	58
TOP 20.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.142; Beschlussfassung	61
TOP 21.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.143; Beschlussfassung	62
TOP 22.	Erstellung Bebauungsplan Nr. 44 - Khevenhüllergasse; Beschlussfassung	64
TOP 23.	Erstellung Bebauungsplan Nr. 49 und Teilauflassung BBPl. Nr. 21 inkl. 21.1; Beschlussfassung	65
TOP 24.	Erstellung Bebauungsplan Nr. 50; Einleitung des Verfahrens	67
TOP 25.	Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung	68
TOP 26.	Nachwahlen in Ausschüsse	70
TOP 27.	Allfälliges	70

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer und wird anschließend eine Trauerminute für das kürzlich verstorbene GR-Mitglied Ing. Josef Renner abgehalten;
- ❖ informiert, dass sich GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Franziska Windhager, GR Mag. Katharina Bruner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Marina Ritt, und ErsGR Josef Dollberger für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, ErsGR Elfriede Brandl und ErsGR Richard Roither anwesend.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner nimmt anschließend die Angelobung von ErsGR Berndt Johann Geier vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legt ErsGR Berndt Johann Geier in seine Hand das Gelöbnis ab.

TOP 01. Voranschlag für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Das Budget wurde im Vorfeld eingehend besprochen und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.01.2023 ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Nach Verlesung des Vorberichtes stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** folgenden

Antrag:

Der im Entwurf vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wird im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt festgestellt:

Einzahlungen € 15.195.000,00

Auszahlungen € 15.647.600,00

Differenz € - 452.600,00

Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt durch die Entnahme einer allgemeinen Haushaltsrücklage bestehen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner verliest den Vorbericht zum Voranschlag 2023 der Gemeinde St. Georgen i. A. gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) wie folgt:

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel:

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	17.206.000,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	16.974.100,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	231.900,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.

Bei einem positiven Saldo ist der Stand der liquiden Mittel am Ende des jeweiligen Jahres höher als zu Beginn.

In diesem Saldo sind auch die aktivierungspflichtigen Investitionen und die passivierungspflichtigen Kapitaltransferzahlungen (investive Einzelvorhaben) enthalten, welche über deren Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Nach deren Abzug ergibt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (siehe unter Punkt 3).

Wenn das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit positiv ist bzw. durch eine Entnahme einer allgemeinen Haushaltsrücklage ausgeglichen werden kann, gilt der Voranschlag als ausgeglichen.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023 lt. NVA 2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	313.700,00	374.832,67
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	280.500,00	162.329,57
Summe	594.200,00	537.162,24
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	Zuführungen/Entnahmen erfolgen nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 im März 2023	

Aus Vorjahren sind folgende gegebene innere Darlehen der Abwasserbeseitigungsanlage-RL noch offen:

- **Ortsbildgestaltung € 600.000,00 aus 2016 und 2017**
- **Sanierung Tennishalle 2 € 129.200,00 aus 2018**
- **Straßenbau € 140.000,00 aus 2019**
- **Haushaltsausgleich 2022 € 699.500,00 (lt. Nachtragsvoranschlag 2022, tatsächlicher Betrag steht erst nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 fest)**

Für den Grundankauf für das neue Attergauer Seniorenheim ist noch ein inneres Darlehen aus der Seniorenheim-Rücklage (Instandhaltung) in Höhe von € 250.000,00 aus 2017-2018 offen.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): ein Viertel € 3.798.750,00, € 5.064.493,50 (33,3%)

Es wurde mit der Sparkasse Frankenmarkt ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von € 1.600.000,00 abgeschlossen.

Der Kassenkredit ist vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossen worden.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	NVA 2022	VA 2023
Einzahlungen:	13.705.804,46	14.841.000,00	15.195.000,00
Auszahlungen:	13.491.591,48	16.540.500,00	15.647.600,00
Saldo:	214.212,98	- 1.699.500,00	- 452.600,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, wird eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 452.600,00 veranschlagt. (2/9810/8950)

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entspricht in etwa dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wird im Jahr 2023 erreicht, da das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit der Entnahme einer allgemeinen Haushaltsrücklage in gleicher Höhe ausgeglichen wird. Das Nettoergebnis und der Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung weisen einen positiven Betrag im Jahr 2023 aus.

Das Nettoergebnis ist im Jahr 2024 negativ (€ -22.800,00). Im Jahr 2025 ist aus heutiger Sicht mit einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, des Saldos 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung und mit einem negativen Nettoergebnis zu rechnen.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (€ 1.711.900,00) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 594.000,00) und die geplante Dotierung (€ 127.800,00) bzw. Auflösung von Rückstellungen (€ 108.500,00).

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	17.473.300	16.155.300	17.468.600	17.030.900	17.212.000
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	17.296.800	16.178.100	17.724.300	16.691.400	16.674.200
Nettoergebnis (SA 0)	176.500	- 22.800	- 255.700	339.500	537.800
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	979.400	0	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.164.700	0	0	0	0
Nettoergebnis (SA 00)	-8.800	-22.800	-255.700	339.500	537.800

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es werden keine zusätzlichen Darlehen im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	492.000	502.500	513.900	511.800	460.500

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2023 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorzunehmen.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren belastet. Die Investitionen werden unter Punkt 7 genauer beschrieben.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die FF St. Georgen im Attergau bekommt 2023 ein neues Kommandofahrzeug. Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind nur die Normkosten, welche mit BZ-Mittel gefördert werden, angeführt. Der Eigenanteil der Gemeinde St. Georgen im Attergau beträgt € 30.000,00. Die restlichen Kosten, sowie die Zusatzausstattung werden von der FF St. Georgen im Attergau finanziert.

Auf der Prioritätenreihung ist unter Punkt 4 das Tanklöschfahrzeug für die FF St. Georgen im Attergau (Anschaffung 2024) vorgesehen. Der Gemeinde liegt ein Angebot in Höhe von

€ 452.000,00 vor. Die BZ-Mittel und die Fördermittel vom Landesfeuerwehrkommando (gesamt € 200.600,00) wurden anhand den Normkosten des Vorjahres berechnet, da zur Voranschlagserstellung noch keine Normkosten für das Jahr 2024 festgestanden sind. Es wurden € 30.000,00 Eigenmittel der FF St. Georgen i. A. budgetiert. Der restliche Betrag wird 2024 aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Für die FF St. Georgen im Attergau ist weiters die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (Priorität 11) im Jahr 2025 geplant. Die Kosten werden auf € 850.000,00 geschätzt. Die BZ- und LZ-Mittel wurden mit € 765.000,00 budgetiert (90% Förderquote). Der Eigenanteil der Gemeinde wurde mit 10% berücksichtigt.

Im Zentrumsprojekt „St. Georgs Galerien“ wird bis Ende Februar 2023 das 3. Obergeschoss noch fertiggestellt. Um die gemieteten Räumlichkeiten an die Tanzschule Santner untervermieten zu können sind noch Investitionen in Höhe von € 200.000,00, welche aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden, im Voranschlag 2023 berücksichtigt.

2023 sind für das Projekt "Dürre Ager Oberlauf" der Widlbach- und Lawinenverbauung Kosten in Höhe von € 65.500,00, € 49.200,00 BZ-Mittel und € 16.300,00 Eigenanteil aus dem ordentlichen Haushalt vorgesehen.

Die Gemeinde St. Georgen im Attergau ist beim Hochwasserschutzverband Attergau mit 78% beteiligt. Der Hochwasserschutzverband Attergau ist mit 12% beim Projekt "Dürre Ager Oberlauf" der Widlbach- und Lawinenverbauung beteiligt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 6.500.000,00, wovon auf den Hochwasserschutzverband Attergau € 780.000,00 entfallen. Die Kosten für den ersten Bauabschnitt, welcher in den Jahren 2023 bis 2027 ausgeführt wird, betragen € 3.500.000,00. Der Anteil des Hochwasserschutzverbandes Attergau beträgt daher für den ersten Bauabschnitt € 420.000,00. Die Kosten für den 1. Bauabschnitt für die Gemeinde St. Georgen i. A. belaufen sich daher auf € 327.600,00 und werden auf die Jahre 2023 bis 2027 aufgeteilt. Die Gemeinde erhält dafür gesamt 75% BZ-Mittel (€ 245.700,00).

Die gemeindeeigenen Gebäude werden 2023 an die Nahwärme Attergau angeschlossen. Dafür sind Kosten in Höhe von € 314.300,00 im Jahr 2023 vorgesehen (Anschlussgebühren und Honorar TB Brand GmbH).

Vom Land OÖ ist bereits eine Förderung in Höhe von ca. € 76.500,00 zugesagt. Die Gemeinde kann außerdem eine Förderung bei der KPC beantragen. Im Voranschlag 2023 wird mit einer Förderung der KPC in Höhe von € 73.100,00 gerechnet. Die genaue Förderhöhe steht noch nicht fest.

Es wurden außerdem € 136.400,00 Mittel aus dem KIP 2023 (50% der Anschlussgebühren) budgetiert. Als Eigenanteil der Gemeinde bleiben noch ca. € 28.300,00 übrig.

Die Heizungsadaptierungen im Schulzentrum sind im Jahr 2025 mit gesamt € 374.500,00 budgetiert.

Für die Aufschließung des neuen Wohngebietes in der Mondseerstraße sind Kosten in Höhe von € 200.000,00 im Jahr 2023 und im Jahr 2025 € 520.000,00 budgetiert. Für den Linksabbieger an der Mondseerstraße wurden die KIP 2023-Mittel € 75.000,00 vorgesehen.

Es ist geplant, 2023 die restlichen Grundstücke um ca. € 398.400,00 zu verkaufen.

Für die Sanierung der WC-Anlagen im Kottulinskypark sind € 70.000,00 budgetiert. Die Finanzierung erfolgt zu 50% aus den KIP 2023-Mitteln und zu 50% durch den Ortsausschuss.

Die Gemeinde plant weiters eine Photovoltaikanlage auf das Gebäude des Attergauer Freizeitzentrums zu errichten. Dafür sind im Voranschlag 2023 € 15.000,00 Planungskosten, welche aus den KIP 2023-Mitteln finanziert werden sollen, vorgesehen.

Im Straßenbau sind Gesamtkosten in Höhe von € 80.000,00 für Leistungen aus den Vorjahren budgetiert. Es ist geplant, 2023 keine neuen Aufträge zu vergeben. Da im Zuge der Straßensanierung auch die Abwasserbeseitigungsanlage und die Wasserversorgungsanlage erneuert wird, werden die Kosten zu je einem Drittel auf den Straßenbau, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aufgeteilt. Im investiven Einzelvorhaben Straßenbau sind dann noch Kosten in Höhe von € 26.600,00 budgetiert, welche aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden.

Im investiven Einzelvorhaben Wasserversorgungsanlage sind die Wasserbauten mit € 148.000,00 und die Wasserbauten im Zuge Straßenbau mit € 26.700,00 budgetiert, welche durch die Entnahme der Wasserversorgungsanlagerücklage finanziert werden.

Auch der Anteil für die Abwasserbeseitigung im Zuge des Straßenbaues wurde im investiven Einzelvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage berücksichtigt. Die Gesamtkosten in Höhe von € 77.900,00 werden aus der Entnahme der Abwasserbeseitigungsanlagerücklage finanziert.

Für die Entwässerungsmaßnahmen im Wohngebiet Am Weinberg ist ein Betrag in Höhe von € 100.000,00 vorgesehen, welcher aus der Abwasserbeseitigungsanlagerücklage finanziert wird.

Für den Neubau des Seniorenheimes werden im Voranschlag 2023 keine Kosten veranschlagt, da das Land OÖ einen vorläufigen Investitionsstopp erteilt hat.

In Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden des Gemeindesaniätsverbandes – neben unserer Gemeinde sind dies Straß i.A. und Berg i.A. - soll die Leichenhallensanierung

vorgenommen werden. Die Aufteilung der Kosten erfolgt wie immer bei Ausgaben des Gemeindesaniierungsverbandes entsprechend der Einwohner. Jede Gemeinde erhält für ihren Anteil BZ-Mittel. Die Eigenmittel der Gemeinde St. Georgen i. A. wurden mit € 77.800,00 budgetiert.

Für den Hochbehälter in Kogl (Priorität 10) wurden aufgrund der finanziell angespannten Lage keine Kosten budgetiert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Ein großes Projekt für die Gemeinde St. Georgen i. A. ist in den nächsten Jahren der Hochwasserschutz. Für die Rückerstattung der Kosten, welche dem Hochwasserschutzverband für den Ankauf diverser Grundstücke angefallen sind, sind in den Jahren 2025 und 2026 jeweils € 266.400,00 vorgesehen.

Die Tennisplätze im Attergauer Freizeitzentrum (Priorität 12) sollten saniert werden. Hierfür wurden keine Kosten budgetiert, da es noch keinen Zeitplan oder eine Kostenschätzung gibt.

In absehbarer Zeit ist das Schulzentrum (Priorität 13) zu sanieren. Da derzeit weder ein Finanzierungskonzept noch eine Planung vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen.

Auf der Prioritätenreihung ist unter Priorität 14 der Neubau eines Kindergartens angeführt. Hierfür gibt es auch noch keine Kostenschätzung. Das Projekt ist daher noch nicht in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

In der Allgemeinen Verwaltung wird aufgrund der Ruhestandsversetzung eines Beamten im Jahr 2022 dessen Dienstposten nunmehr als VB-Dienstposten bewertet.

Im Kindergarten ist eine Erhöhung der Personaleinheiten bei den Helferinnen (GD 22.3) um 0,3 erforderlich, da seit Herbst 2022 ein Kind mit Einzelintegrationsbedarf den Kindergarten besucht und hierfür zusätzliches Personal erforderlich ist.

Im Seniorenheim ist die Anstellung von 2 weiteren Hilfskräften für den Pflegebereich geplant und es ist daher eine Erhöhung der Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 25.2 um 0,6 PE auf 1,2 PE notwendig.

10. Weiterführende Informationen

Die Ein- und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt wurden entsprechend der vorliegenden Informationen oder aufgrund der Vorjahreswerte präliminiert.

Die Auszahlungen in der operativen Gebarung sind von der stark steigenden Inflation betroffen, wodurch sich für 2023 eine besondere Belastung ergibt.

Die Gemeinde konnte bis Ende 2023 noch einen sehr günstigen Stromliefervertrag abschließen.

Die Mindestgebühren für den Wasserbezug und die Kanalbenützung laut Voranschlags-erlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2022-517441/8-LI vom 08.11.2022) wurden für das Jahr 2023 nicht erhöht, wodurch der Gemeinde wichtige Einnahmen fehlen.

Die Kommunalsteuereinnahmen wurden im Voranschlag 2023 anhand 2022 mit € 1.380.000,00 angesetzt.

Für die Kommunalsteuerrefundierung (Gewerbeförderung) wurden € 65.000,00 budgetiert.

Die voraussichtlichen Ertragsanteile 2023 wurden der Gemeinde mit € 4.858.300,00 (2022 tatsächlich € 4.931.324,00) bekannt gegeben.
Die Landesumlage wurde mit € 329.500,00 budgetiert.

Die SHV-Umlage wurde mit einem Ausgabenbetrag von € 1.584.000,00 berücksichtigt.

Für den Krankenanstaltenbeitrag sind € 1.457.000,00 vorgesehen (1/5620/7510). Das Land OÖ gewährt dafür einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 110.300,00 (2/5620/8610).

Die Subventionen an diverse Vereine wurde entsprechend der Vorjahresbeträge veranschlagt.

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 19:17 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:18 Uhr.

GV Martin Plackner stellt fest, dass das Budget 2023 sehr fordernd ist. Der VA 2023 verdeutlicht leider die nunmehr bereits mehrjährige Praxis: Auch lt. VA 2023 verbleibt am Jahresende wieder nur ein Minus, was sich – augenscheinlich – auch in den nächsten Jahren nicht ändern wird. Entscheidungen aus Vorjahren bereiten in den Folgejahren – in finanzieller Hinsicht – Bauchweh. Dies sind vor allem folgende großen Positionen:

1. Das Projekt „St. Georgs Galerien“ der Firma Erlinger Holding GmbH bzw. der Erlinger Immobilien GmbH. In dieses Projekt wurden – und werden immer noch – gemeindeseitig etliche hunderttausend Euro hineingesteckt. Die Miet- und Untermietverträge wurden in der Form abgeschlossen, dass an die Fa. Erlinger, als Vermieterin, € 12,-- Mietzins für jeden m² je Geschoss des Gebäudes „Attergaustraße 55“ zu entrichten sind. Hingegen kann die Gemeinde nicht jeden m² weiter- bzw. untervermieten (wie beispielsweise Allgemeinflächen, Gänge, Liftschächte, Eingangsbereiche, Mauern, etc.), weshalb eine Fläche von über 170m² nicht weitervermietet werden kann, wodurch – über einen Zeitraum von 15 Jahren hinweg – monatliche Verluste hingenommen werden müssen. Weiters ist eine Mietkostenrefundierung iHv 50% an den TVB Attersee-Attergau zu leisten, womit GV Martin Plackner grundsätzlich kein Problem hat, da dies im entsprechenden Fusionsvertrag so vereinbart wurde.

Jedoch ist für ihn eine tageweise Untervermietung des gesamten 3. OG an die Tanzschule Sandner und die damit verbundenen aliquoten Kürzungen der Mietzinseinnahmen, nicht nachvollziehbar und erhöhen die finanzielle Last, die die Gemeinde mit diesem Projekt trägt, erheblich. Aus seiner Sicht ist ein Mietobjekt, welches der (unter-)mietenden Partei zur Gänze zur Verfügung steht, auch zur Gänze zu mieten und damit zur Gänze zu bezahlen. Die Wertschöpfung alleine, welche dieses Projekt für den Ort bringen mag, ist nicht ausreichend, wenn die Gemeinde dadurch hohe monatliche Verluste hinnehmen muss. Für die Kosten des Projektes „St. Georgs Galerien“, welche die Gemeinde in das Gebäude „Attergaustraße 55“ investiert hat, würde die Gemeinde 250 Jahresgehälter eines durchschnittlich verdienenden Angestellten (mit einem monatlichen Gehalt von € 2.500,-- brutto) benötigen, um diese Investitionen über die Kommunalsteuereinnahmen wieder ausgleichen zu können. Die Gemeinde bezahlt(e) nicht nur hohe Kosten für Ausstattung und Ausbauarbeiten, darüber hinaus bezahlt die Gemeinde auch 15 Jahre lang hohe monatliche Mietzinse, ohne, dass der Gemeinde nach diesen 15 Jahren irgendetwas von diesem Gebäude gehört. Die Ausstattung und Einrichtung, die von der Gemeinde finanziert wird, wird an die Firma Erlinger Holding GmbH übergehen. Nach dieser vertraglich vereinbarten 15-jährigen Mietdauer kann die Gemeinde wieder von vorne beginnen oder weiter an die Firma Erlinger den laufenden, hohen Mietzins bezahlen. Andere Möglichkeiten gibt es nicht.

2. Weiters belasten die Inneren Darlehen aus den Jahren 2017 und 2019. Dies bedeutet, dass aus Reserven bzw. Rücklagen insgesamt ein Betrag iHv € 1,5 Mio. entnommen wurden, um Vorhaben zu finanzieren. Diese Rücklagenentnahmen sind dann in den jeweiligen Folgejahren solange nicht verfügbar, bis eine Rückführung der Rücklagenentnahmen erfolgt ist. Es ist daher sehr wichtig, diese Rücklagenentnahmen wieder rückzuführen. Bei der Seniorenheim-Rücklage sieht er dabei kein großes Problem, da diese Entnahme auch zweckgewidmet war. Am Ende des Jahrs 2023 werden jedoch € 2 Mio. Innerer Darlehen bzw. Rücklagenentnahmen zu Buche schlagen. Diese Rücklagenentnahmen müssen schnellstens – zur Festigung der Gemeindefinanzen und zur künftigen Absicherung – rückgeführt werden.

Im Gegenzug wird nun bei sehr vielen Projekten bzw. Vorhaben gespart, wobei zuvor jedoch bereits Umsetzungszusagen getroffen wurden. Es geht dabei um Vorhaben, welche für das kommende Jahr zur Umsetzung gelangen hätten sollen und nun – lt. VA 2023 – im Budget nicht mehr vorgesehen sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um die PV-Anlage auf den Tennishallen beim Freizeitzentrum und um die Adaptierung der Heizungsanlage im Schulzentrum. Für die Gründung einer Energiegemeinschaft nach dem EIWOG ist es erforderlich, dass sich die PV-Anlage im Eigentum eines Teilnehmers befindet. Das heißt, wenn die Gemeinde eine PV-Anlage mittels Contracting „least“, kann keine Energiegemeinschaft gegründet und damit auch der Strom nicht weiterverkauft werden (bspw. an die MSU). Der Strom, welchen die Gemeinde in einem Contracting vom Anlagen-Eigentümer erhält, wird zwar natürlich erheblich billiger sein, als der Strombezug von einem herkömmlichen Stromlieferanten, aber teurer, als wenn die Gemeinde ihn durch eine eigene PV-Anlage selbst produzieren würde. Bei einem Contracting würde die Anlage nach einer Leasingdauer von 10 – 15 Jahren in das Eigentum der Marktgemeinde übergehen. GV Martin Plackner

sieht die erneuerbare Energiegewinnung durch diesen VA 2023 für die Gemeinde deutlich erschwert. Er sieht in der derzeitigen finanziellen Situation der Gemeinde große Kritikpunkte. Er hat letztlich seit einiger Zeit das Gefühl, dass man versucht, durch Entnahmen an einer Stelle, ein Loch an anderer Stelle zu stopfen, durch diese Entnahme ergibt sich jedoch wiederum an jener Stelle ein neues finanzielles Loch, an welcher sie entnommen wurde. Diese Situation, dass immer wieder große Brocken daherkommen, bleibt bestehen. Die Tendenzen dazu werden eher noch größer. Es fällt ihm daher sehr schwer, diesem Budget zuzustimmen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass die Errichtung einer PV-Anlage nach wie vor geplant ist und GV Martin Plackner von Beginn an in diese Planungen involviert war. In welcher Form die Errichtung erfolgen wird, muss allerdings noch erörtert werden. Es soll die in finanzieller Hinsicht wirtschaftlichste und zweckmäßigste Form für die Gemeinde gewählt werden. Allerdings braucht es dazu noch weitere Planungsschritte und die Einholung fachlicher Kostenschätzungen. Am 12.01.2023 war bereits die Fa. Fronius zu einem ersten Informationsgespräch im Marktgemeindeamt, bei welchem auch GV Martin Plackner anwesend war. Die Fa. Fronius wird – neben einem Contracting-Modell – auch ein Eigentümer-Finanzierungsmodell vorlegen. Bei allen Modellen werden sich (wirtschaftliche) Vor- und Nachteile ergeben, welche es abzuwägen gilt. Überblicksmäßig errechnet verbleiben Kosten für eine eigenfinanzierte PV-Anlage in der benötigten Größe von € 370.000,--. Abzüglich KIP-2023-Mittel für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger iHv 50% – verbleibt ein Betrag iHv € 185.000,--, welchen die Gemeinde zu finanzieren hat. Aus Sicht des Bürgermeisters ist nicht das Leasing- bzw. Contracting-Modell zwingend vorgesehen. Es kann auch eine gemeindeeigene PV-Anlage aus den Rücklagen und mit Hilfe der KIP-2023-Mittel finanziert werden. Gemeinsam mit ErsGR Friedrich Mayr-Melnhof haben GV Martin Plackner und Bgm. Ferdinand Aigner errechnet, dass – nach Abzug aller Förderungen – jedenfalls noch zumindest ein Betrag iHv € 150.000,-- als Eigenanteil bei der Gemeinde verbleibt. Dieser Betrag könnte aus den Rücklagen finanziert werden. Aus Sicht des Bürgermeisters muss das Contracting-Modell nicht unbedingt umgesetzt werden, da es für ihn wichtig ist, die mit der PV-Anlage erzeugte Energie in gemeindeeigenen Gebäuden und in den Außenstellen, wie Bauhof, Schulzentrum und Kindergarten, Seniorenheim, Freizeitzentrum, etc. einsetzen zu können. Allerdings sollten alle Möglichkeiten in Betracht gezogen und nicht von Beginn an ausgeschlossen werden. Wichtig ist, eine detaillierte Prüfung aller Möglichkeiten. Im Zusammenhang mit der Rücklagenrückführung hält Bgm. Ferdinand Aigner fest, dass die Gemeinde selber in der Hand hat, die Rücklagenentnahmen der einzelnen Außendienststellen, zweckgebunden, zurückzuführen. Zur Adaptierung der Heizung des Schulzentrums ist anzuführen, dass Bgm. Ferdinand Aigner von Beginn an stets klargestellt hat, dass – im Hinblick auf die derzeit noch ungewisse Zukunft einer Schulsanierung oder eines Schulneubaus – genau abzuwägen ist, welche Maßnahmen bei der Heizungsanlage umgesetzt werden. Auch im Hinblick auf die Förderungen ist hier genaue Planung wichtig. Bei einer Schulhaussanierung beläuft sich die Förderquote auf 50%, weshalb er die Heizungsanlagenadaptierung bzw. Heizungsumbauarbei-

ten mit der Schulgebäudesanierung verbinden möchte. Im Zusammenhang mit der Anbindung an das Biomasseheizwerk der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH von Martin Häupl ist es daher wirklich wichtig, gut und vorausschauend zu planen. Derzeit konnte eine sehr gute Zwischenlösung gefunden werden. Feststeht auch, dass in den kommenden Jahren der Hochbehälter neu errichtet werden muss. Daher ist eine Rückführung der Rücklageneutnahmen in dem Jahr, in welchem der Hochbehälter errichtet wird, äußerst wichtig. Die Diskussionen und Stellungnahmen von GV Martin Plackner im Zusammenhang mit dem Projekt „St. Georgs Galerien“ der Fa. Erlinger Holding GmbH sind bereits bekannt. Im Zusammenhang mit der Untervermietung an die Tanzschule Santner ist festzuhalten, dass die Tanzschule mit der Untermiete von 3 Tagen beginnt, bald jedoch 4 Tage und schlussendlich, nach einem Jahr, ohnehin den vollen Mietzins entrichten wird, da sie 7 Tage der Woche die Räumlichkeiten nutzen wird.

Auch **GV Friedrich Hofinger** möchte ein paar Worte zu dem Thema „St. Georgs Galerien“ verlieren. Das Zentrumsprojekt „St. Georgs Galerien“ wurde vor ca. 5 Jahren gestartet. Es ist und war immer ein schwieriges Projekt. Allerdings muss unterschieden werden, ob man ein derartiges Projekt, als Kommune oder als Investor sieht bzw. umsetzt. Als Kommune hat ein Zentrumsprojekt eine andere Wertigkeit und genießt daher eine andere Wertschöpfung. Hier stehen andere Sachen im Vordergrund. GV Friedrich Hofinger berichtet in diesem Zusammenhang auch von dem REGATTA-Projekt „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen“, welches derzeit umgesetzt wird. Das mit der Konzeptentwicklung beauftragte Unternehmen ist die Bietergemeinschaft RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH. Diese Unternehmen haben in einer sehr ausführlichen und detaillierten Präsentation dargelegt, dass St. Georgen im Attergau, als einzige Gemeinde der Teilregion 2 dieses Regatta-Projektes, einen Kaufkraftzufluss zu verzeichnen hat. In allen anderen Gemeinden fließt die Kaufkraft ab, das bedeutet, die Bürger verlassen die jeweilige Wohnsitzgemeinde um einzukaufen. Man muss bei diesem Zentrumsprojekt „St. Georgs Galerien“ daher über den Tellerrand hinaussehen und nicht nur die finanziellen Aspekte berücksichtigen. Umwegrentabilität spielt eine große Rolle in diesem Zusammenhang. Wesentlich ist die Attraktivierung des Ortskernes und des Ortsbildes, die Menschen müssen kommen WOLLEN. Aus der Ergebnisanalyse des genannten Regattaprojektes hat sich u.a. auch ergeben, dass die Gemeinde St. Georgen i. A. viel mehr junge Gemeindebürger hat und deutlich weniger Gemeindebürger des Alters 60+. Wichtig ist daher auch die Zukunftsentwicklung. Freizeitbetätigung ist ein sehr wichtiges Segment, welches bedient werden muss, um die Kaufkraft zu erhöhen. Die Entwicklung der Gemeinde St. Georgen i. A. wird im Regattaprojekt sehr positiv dargestellt, kommt allerdings natürlich nicht von selber, sondern muss auch die Gemeinde ihren Beitrag dazu leisten. Derzeit hat die Gemeinde nur drei wirkliche Leerstandsobjekte aufzuweisen und handelt es sich dabei um die Objekte Kaufhaus Haslinger (Attergaustraße 28), das ehem. Attex-Moden-Geschäft (Attergaustraße 43) und das ehem. Uhrengeschäft (Attergaustraße 38). Daran, dass es nur diese drei Leerstandsobjekte im Ortskern gibt, trägt die Gemeinde natürlich großen Anteil, indem sie sich an der Verwirklichung der „St. Georgs Galerien“ maßgeblich beteiligt hat. Es ist in diesem Zusammenhang

daher wichtig, dass man nicht nur die Kosten im Auge behält, es können daher natürlich – wie so oft – nicht alle Wünsche erfüllt werden. Die Tanzschule Santner ist wichtig, da es ein zukunftsträchtiges Unternehmen ist, welches wesentlich das Spektrum der Freizeitbetätigungen für die Bürger unserer Gemeinde erweitert. Das Regatta-Projekt verdeutlicht zudem deutlich, dass der Handel ausgeschöpft ist. Weitere Handelsbetriebe werden in unserer Gemeinde nicht benötigt und hätten auch keine realistische Chance. Wichtiger und zukunfts-trächtiger ist vielmehr die Ansiedelung von Unternehmen, die im Freizeitbereich tätig sind. Hier muss man wirklich versuchen, mit der Zeit zu gehen.

GR Dominik Enthammer erkundigt sich nach den Kosten der PV-Anlage des Freizeitentrums, exkl. Kosten für die Trafostation.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es noch keine konkrete Kostenschätzung oder einen Kostenvoranschlag gibt. Es handelt sich um eine 230 kWp-Anlage, aus seiner Sicht werden sich die Kosten hierfür wohl auf € 300.000,-- belaufen (inkl. USt.). Zuzüglich der Kosten eines erforderlichen, neuen Trafos von € 70.000,--.

GR Ing. Johann Wintereder möchte zur Stellungnahme GV Martin Plackners ausführen, dass am 23.01.2023 ein Gespräch mit Herrn Bürgermeister stattfand, welches einen anderen, als den in seiner Stellungnahme ausgeführten Inhalt hatte. Herr Bürgermeister hat in diesem Gespräch mitgeteilt, dass der Gemeinde mehrere Möglichkeiten der Errichtung und des Betriebs einer PV-Anlage zur Verfügung stehen. Es werden daher entsprechende Angebote aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eingeholt, um konkret und detailliert zu erfahren, welche Kosten mit diesen Varianten verbunden sind. Wenn alle Unterlagen vorliegen, kann und wird die Gemeinde St. Georgen i. A. für sich die vernünftigste Lösung finden. GR Ing. Johann Wintereder schätzt GV Martin Plackner und dessen Arbeit sehr, möchte in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Inhalt seiner Stellungnahme nicht dem Gespräch vom Vortag entspricht.

GV Martin Plackner hält fest, dass in diesem Zusammenhang mehrere Gespräche stattfanden. Es wurde letztlich die Aussage getroffen, dass € 300.000,-- für die Errichtung der PV-Anlage benötigt werden würden. Diesen Betrag hat er im VA 2023 jedoch nicht gefunden. Daher musste er davon ausgehen, dass die Errichtung der PV-Anlage im Jahr 2023 nicht (mehr) vorgesehen ist. Die Information, dass sich die Errichtungskosten nun – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden KIP-2023-Mittel – auf € 185.000,-- belaufen, war ihm nicht bekannt und weiß er dies aber jetzt.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet, dass er in einem gemeinsamen Gespräch, bei welchem auch ErsGR Friedrich Mayr-Melnhof anwesend war, bereits darauf hingewiesen habe, dass eine Eigenfinanzierung möglich ist. Auch die Kosten wurden thematisiert.

GV Martin Plackner entschuldigt sich für seine getätigte Aussage und nimmt den entsprechenden Teil seiner Aussage wieder zurück, da nun die PV-Anlagen-Errichtung in Eigenregie möglich ist.

GR Franz Schneeweiß bedankt sich für die Budgeterstellung bei Herrn Bürgermeister und der dafür zuständigen Finanzabteilungsleiterin. Bei der Durchsicht des VA 2023 sind ihm

besonders die hohen Einmalzahlungen, wie der Krankenanstaltenbeitrag, die SHV-Umlage, die Kosten für den Wasserbezug des WLV Vöckla-Ager und die Kosten für den Betrieb der RHV-Anlage, ins Auge gestochen. Bereits diese Beträge ergeben Gesamtkosten iHv € 477.779,--. Er hat sich aber, nichts desto trotz, die Mühe gemacht und nach Sparpotentialen gesucht. Dabei ist er auf die Kosten für Abfall gestoßen. Der Abfallwirtschaftsbeitrag des Bezirks Grieskirchen beträgt € 7,35 je Einwohner. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bezahlt hingegen pro Person € 25,-- Abfallwirtschaftsbeitrag an den BAV Vöcklabruck. Dies bedeutet, die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bezahlt € 82.000,-- mehr Abfallwirtschaftsbeitrag, als dies in einer gleichrangigen Gemeinde des Bezirks Grieskirchen der Fall ist. Dieses Thema wird im Bezirksabfallverband aus seiner Sicht leider nur sehr stiefmütterlich behandelt. Diese Thematik bräuchte mehr Aufmerksamkeit und ist es nicht in Ordnung, wie der Verband damit umgeht. GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass ihm Unterlagen zu den genannten Zahlen vorliegen. Der budgetierte, hohe Abfallwirtschaftsbeitrag im VA 2023 gefällt ihm daher ganz und gar nicht. Weiters weist GR Franz Schneeweiß darauf hin, dass € 1.818.700,-- Innere Darlehen irgendwann rückgeführt werden müssen. Diese Rückführung sollte nun tatsächlich langsam in Angriff genommen werden. Im Zusammenhang mit dem Zentrumsprojekt, den „St. Georgs Galerien“, weist er darauf hin, dass es viele starke Befürworter für die Umsetzung dieses Projektes gab und gewisse Dinge eine Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde erforderlich machen. Aus Sicht von GR Franz Schneeweiß ist der Voranschlag 2023 ein wahres Budget, das Zahlenmaterial ist nachvollziehbar.

GR Ing. Johann Wintereder nimmt Bezug auf die Stellungnahme von GR Franz Schneeweiß und bedankt sich für die Einholung der entsprechenden Unterlagen. Er ersucht Herrn GR Franz Schneeweiß diese Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten. Der Prüfungsausschuss wird sich dann damit befassen und wird eine erforderliche Abstimmung bzw. Beiziehung von Herrn DI Karl-Heinz Zeitlinger, BAV Vöcklabruck, erfolgen.

GV Franz Patrick Baumann, als Straßenbaureferent, erläutert, dass mit einem Straßenbaubudget iHv € 80.000,-- nur ein sehr bescheidenes Straßenbauprogramm möglich sein wird. Aus seiner Sicht wird es bei diesem Betrag möglicherweise nicht bleiben können, da beispielsweise die Heizwerkstraße, etliche Sanierungen und natürlich auch Hausanschlüsse errichtet bzw. umgesetzt werden müssen. In den vergangenen Jahren, konkret seit 2019, wurde im Straßenbau viel umgesetzt, wie beispielsweise die Neuerrichtung des Gewerbegebietes Mitterweg samt Linksabbieger, die Sanierung der Bambergerstraße, die Sanierung der Wildenhagerstraße, etc. Natürlich wurden im Gegenzug auch Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Vorgesehen ist, dass vor der nächsten GR-Sitzung die Ausschreibung des Straßenbauprogrammes stattfindet und in der nächsten GR-Sitzung die Vergabe erfolgt. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Projekte umgesetzt werden, deren Kosten aus ausgeschriebenen Projekten der Vorjahre herangezogen werden müssen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	15	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	10	(GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

TOP 02. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 – 2027; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag an alle Gemeindefraktionen übermittelt wurde.

Die Auflistung der einzelnen Vorhaben ist unter dem Punkt „Nachweis der Investitionstätigkeit“ zu finden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09. Jänner 2023 wurde die Angelegenheit eingehend diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den im Entwurf vorliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die Jahre 2023 – 2027 zu beschließen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	17	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann
---------------	-----------	---

		Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	8	(GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

TOP 03. Erstellung der Prioritätenreihung für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Prioritätenreihung für das Jahr 2023 wurde, wie im untenstehenden Antrag angeführt, erstellt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09. Jänner 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,
für das Jahr 2023 folgende Prioritätenreihung der Vorhaben zu genehmigen und zu beschließen:
Priorität 1 – Kommandofahrzeug FF St. Georgen im Attergau
Priorität 2 – „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung
Priorität 3 – Anschluss an die Nahwärme
Priorität 4 – Tanklöschfahrzeug FF St. Georgen im Attergau
Priorität 5 – Linksabbieger Mondseerstraße (Wohngebiet Hammerschmiede)
Priorität 6 – WC-Anlagen Kottulinskypark Pavillon
Priorität 7 – PV-Anlagen FF St. Georgen im Attergau und Attergauer Freizeitzentrum
Priorität 8 – Zubau Leichenhalle
Priorität 9 – Neubau Seniorenheim
Priorität 10 – Hochbehälter Kogl
Priorität 11 – Hubrettungsfahrzeug FF St. Georgen im Attergau
Priorität 12 – Tennisplätze
Priorität 13 – Schulsanierung / Schulneubau
Priorität 14 – Neubau eines Kindergartens

Debatte:

GV Martin Plackner hält fest, dass typischerweise nur die ersten sechs bis acht der in der Prioritätenreihung angeführten Punkte zur Umsetzung gelangen. Leider rangieren Schulsanierung/Schulneubau und Kindergartenneubau wiederum ganz hinten. Daraus könnte man schließen, dass der Gemeinde St. Georgen i. A. die Kinder wenig wert sind, als beispielsweise die Freiwillige Feuerwehr. Er selbst ist der Meinung, dass Kinder mindestens die gleiche Wertigkeit, wie die Freiwillige Feuerwehr, besitzen sollten, denn das Gebilde unseres Zusammenlebens hängt von einer guten Versorgung der Kinder ab. In der Prioritätenreihung finden sich jedoch gleich drei Positionen der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen. Hingegen wird eine Freiwillige Feuerwehr, die bereits sehr dringend auf den Neubau ihres Zeughauses wartet, in der Prioritätenreihung gar nicht angeführt. Die FF Alkersdorf hat eine sehr große Feuerwehrjugendgruppe, darunter sogar eine reine Mädchen-Bewerbsgruppe. Das bestehende FF-Zeughaus der FF Alkersdorf ist sehr klein, es gibt nur ein WC. Die Situation ist daher schwierig. In der Prioritätenreihung finden die von ihm angeführten Punkte, aus seiner Sicht, keine entsprechende Beachtung.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass er in ständigem Kontakt zum Kommandanten der FF Alkersdorf, Gruber Gerhard, steht. Sobald der FF Alkersdorf ein entsprechend geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, können die nächsten, erforderlichen Schritte und die Umsetzung dieses Bauvorhabens besprochen werden. Bis dahin ist es jedoch wenig sinnvoll, Luftschlösser zu bauen. Bgm. Ferdinand Aigner hält in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich fest, dass ihm und der Gemeinde St. Georgen i. A. die Kinder und Schüler genauso wichtig sind, wie die Freiwilligen Feuerwehren. Das gesamte Attergauer Schulzentrum wurde in den letzten Jahren sehr umfangreich mit einer IT-Software ausgestattet, sodass in der Mittelschule nun Tablett-Klassen, ohne weitreichende Störungen oder Netzüberlastung, eingerichtet und betrieben werden können. Zudem wurden in den letzten Jahren im Schulzentrum viele Klassenräume und auch das Lehrerzimmer der Mittelschule saniert. Allerdings hält Bgm. Ferdinand Aigner auch fest, dass realistischerweise nicht mehrere Großprojekte zeitgleich umgesetzt werden können. Er ersucht Verständnis dafür aufzubringen, dass – neben dem Großprojekt „Neubau Seniorenheim“ – nicht alles zeitgleich umgesetzt werden kann.

GV Franz Patrick Baumann möchte ausdrücklich festhalten – zumal hier der Anschein erweckt wurde, dass die FF St. Georgen bevorzugt behandelt werden würde – dass in der GEP (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) genau geregelt ist, zu welchem Zeitpunkt, welche Anschaffungen für welche der Feuerwehren im Gemeindegebiet zu erfolgen haben. Die GEP wurde im Gemeinderat beschlossen und hat sich der Gemeinderat danach zu richten.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt die Ausführungen von GV Franz Patrick Baumann und hält weiters fest, dass aufgrund von Lieferschwierigkeiten die Auftragsvergaben der Fahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren bereits sehr frühzeitig erfolgen müssen. Die FF St. Georgen i. A. wird im Jahr 2023 das Kommandofahrzeug, im Jahr 2024 das TLF (Tanklöschfahrzeug) und im Jahr 2025 das Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) erhalten. Dies ist

auch in der GEP so vorgesehen. Das Rüstlöschfahrzeug (RLF) hat in etwa so viel gekostet, wie der Tankwagen (TLF) nächstes Jahr kosten wird. Das Hubrettungsfahrzeug wird im Bereich um den ganzen Attersee zum Einsatz kommen, daher liegt die Förderquote bei der Drehleiter auch bei 90%. Die Kosten für die Drehleiter werden sich in auf knapp eine Million Euro belaufen, sodass sich daraus ein Eigenmittelanteil der Gemeinde St. Georgen i. A. iHv € 100.000,-- ergibt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	17	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß)
Dagegen:	3	(GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	5	(GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer)

TOP 04. Beschlussfassung der zusätzlichen Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2019 und 2021

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass zusätzliche Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2019 und 2021, welche alle bereits in den Vorjahren umgesetzt und bezahlt wurden, zu genehmigen sind.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09. Jänner 2023 den

Antrag,

folgende zusätzliche Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2019 und 2021 zu genehmigen:

Infrastrukturmaßnahmen 2019 und Gewerbegebiet Mitterweg

Vergabe Beschluss 9.12.19	€ 1.031.404,59
Vergabe Beschluss 26.2.19 Top 8	€ 664.842,76

<u>Vergabe Beschluss 26.2.19 Top 10</u>	€ 718.276,34
Gesamt brutto	€ 2.414.523,69
Kosten gesamt brutto	€ 3.006.126,49
Rechnungssumme über Beschluss brutto	€ 591.602,80
noch zu beschließen netto	€ 493.002,33
Sanierung Wildenhagerstraße	
<u>Vergabe Beschluss 8.9.20</u>	€ 443.995,72
Kosten gesamt brutto	€ 707.955,02
Rechnungssumme über Beschluss brutto	€ 263.959,30
noch zu beschließen netto	€ 219.966,08
Infrastrukturmaßnahmen 2021	
<u>Vergabe Beschluss 15.6.21</u>	€ 280.437,79
Kosten gesamt brutto	€ 731.401,53
Rechnungssumme über Beschluss brutto	€ 450.963,74
noch zu beschließen netto	€ 375.803,12

Debatte:

GV Martin Plackner hält fest, dass es grundsätzlich gut ist, dass die Leistungen bereits alle erbracht, die Rechnungen geprüft und bezahlt sind. Andernfalls wäre es (noch) problematischer. Allerdings ist es seiner Meinung nach sehr bedenklich, dass Rechnungen iHv gesamt € 1 Mio. in der Buchhaltung eingehen und diesen keine GV- oder GR-Beschlussfassungen und auch keine schriftlichen Auftragsvergaben zugrunde liegen. Aus seiner Sicht, sollen Rechnungen nicht nur deshalb bezahlt werden, weil DI Wolfgang Dienesch – natürlich nach erfolgter Rechnungsprüfung – sagt, diese Rechnungen sind zu bezahlen. Sondern, es soll diesen Rechnungen ein ordentliches Vergabeverfahren und eine Beschlussfassung im entsprechenden Gremium vorausgehen. Erst dann kann eine schriftliche Auftragsvergabe und danach die Leistungserbringung und schlussendlich die Rechnungslegung erfolgen. Und erst dann kann DI Dienesch seine Rechnungsprüfung vornehmen und der Gemeinde die geprüfte Rechnung übermitteln und mitteilen, welcher Rechnungsbetrag zu bezahlen ist. Es wird ein System benötigt, damit diese Situation

nicht neuerlich eintritt. Rechnungen, deren Rechnungsbetrag den Auftragsbetrag übersteigen, sollen in Zukunft regelmäßig in der folgenden GR-Sitzung nachbeschlossen werden. „Freihändige“ Vergaben und eine Nachbeschlussfassung von Rechnungen über zwei vergangene Jahre, darf nicht mehr vorkommen.

Bgm. Ferdinand Aigner führt aus, dass für Hausanschlüsse bzw. andere Projekte die Preise für die „Sanierung Wildenhagerstraße“ herangezogen wurden, da man – u.a. auch coronabedingt – über zwei Jahre hinweg kein Straßenbauprogramm bzw. kein Vergabeverfahren durchgeführt hat. Bei der Besprechung am 17.01.2023, bei welcher auch alle GV-Mitglieder und alle Fraktionsobleute anwesend waren, hat DI Wolfgang Dienesch sich jedoch die Mühe gemacht und jede einzelne Position der Kostenaufstellung begründet und wurde jeder Punkt durchgegangen und genau erläutert, welche Leistungen erbracht wurden und weshalb. DI Dienesch hat sehr transparent zu jedem Rechnungs(mehr)betrag eine Erklärung abgegeben.

Nicht unwesentlich für das Entstehen dieser Problematik war jedoch auch, dass der für die Gemeinde St. Georgen i. A. zuständige Bauleiter der Fa. Hofmann GmbH & Co KG jahrelang keine Abrechnungen vorgenommen hat. Der Bauleiter hat nun die Fa. Hofmann GmbH & Co KG verlassen und vor seinem Verlassen hat er doch noch alle Abrechnungen vornehmen müssen. Daher sind im Jahr 2022 beispielsweise noch Rechnungen aus dem Jahr 2019 ergangen, mit welchen aber eigentlich gar nicht mehr gerechnet wurde. Bei der diesjährigen Straßenbauausschreibung wird darauf geachtet, dass Rechnungen in einem gewissen Zeitraum gelegt werden müssen. Auch Bgm. Ferdinand Aigner ist bewusst, dass Straßenbaukosten iHv € 1 Mio. nicht nachbeschlossen werden sollten. Auch aus seiner Sicht ist in Zukunft wieder die Beschlussfassung eines Vergabevorschlages im Vorfeld vorgesehen und hat – bei Überschreitung der Auftragssumme – eine Nachbeschlussfassung durch den GR im zeitlichen Nahbereich zu erfolgen. Bgm. Ferdinand Aigner hält aber nochmals fest, dass die zu den Rechnungsbeträgen gelieferten Erklärungen und Ausführungen von DI Wolfgang Dienesch, dlp-Ziviltechniker GmbH, absolut nachvollziehbar und transparent waren. Alle abgerechneten Leistungen wurden nachgewiesenermaßen ordnungsgemäß erbracht. Selbstverständlich wird man in Zukunft dies jedoch besser in den Griff bekommen.

GV Franz Patrick Baumann ergänzt, dass mit dem Planungsbüro dlp-Ziviltechniker GmbH, konkret mit dem nunmehr zuständigen Bearbeiter (und Nachfolger von DI Wolfgang Dienesch), Herrn DI Georg Eichinger, erörtert wurde, dass eine Vorgehensweise in dieser Form künftig nicht mehr erfolgen wird. Es wurden Schlussrechnung von der Hofmann GmbH & Co KG nicht gestellt bzw. sind liegen geblieben und wurden erst sehr viel später abgerechnet. In Zukunft werden wieder Ausschreibungen und Vergaben für das jährliche Straßenbauprogramm ordnungsgemäß durchgeführt werden. Im Jahr 2023 ist vorgesehen, die Ausschreibung vor der nächsten GR-Sitzung durchzuführen und das Straßenbauprogramm 2023 in der nächsten Sitzung zu beschließen. Festgehalten muss in diesem Zusammenhang jedoch auch werden, dass oftmals sehr dringende und notwendige Arbeiten kurzfristig beauftragt werden mussten, da die Straßenbaupartie und

alle erforderlichen Geräte und Fahrzeuge gerade vor Ort waren und ansonsten die Kosten erheblich höher gewesen wären, da Kosten für Baustelleinrichtungen, Kosten für Bereitstellung von Fahrzeugen und Personal usw. natürlich neuerlich aufgelaufen wären. Daher wurden vereinzelt dringende Arbeiten eben im Zuge bereits bestehender Aufträge vergeben. Aber natürlich kann auch diese Vorgangsweise verbessert werden und ist GV Franz Patrick Baumann optimistisch, eine Optimierung mit dem neuen Straßenplaner, welcher jung, motiviert und fachlich sehr qualifiziert ist, zu erreichen.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob nun die Möglichkeit besteht, dass regelmäßig – sohin viertel- oder halbjährlich – entsprechende Teilsummen mit Beschlussfassung im GR genehmigt werden. Weiters möchte er wissen, ob zumindest die Teilrechnungen regelmäßig eingelangt sind.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass derzeit nur noch wenige Schlussrechnungen ausstehen. Es haftet vor allem noch die Schlussrechnung des Wasserleitungstausches in der Schulstraße. Sehr viel mehr fehlt nicht mehr. Bei künftigen Vergaben, könnte man es so lösen, dass viertel- oder halbjährliche Beschlussfassungen im Gemeinderat über die Rechnungsmehrbeträge (also, jene Beträge, welche das Angebot und damit die beschlossenen Vergabeleistungen übersteigen) erfolgen können oder dass eine Rechnungsprüfung im zuständigen Ausschuss stattfindet.

GV Franz Patrick Baumann erläutert, dass diese Beträge im Prinzip in den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre bereits enthalten sind und somit auch beschlossen wurden. Im Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 fehlen noch Beträge, dessen Rechnungen werden noch einfließen, aber zum Großteil wurden die Summen bereits über das Budget beschlossen.

GR Ing. Johann Wintereder zeigt Verständnis für beide Seiten. Es sind in diesem Fall mehrere unterschiedliche Umstände zusammengekommen, wie bspw. eine 1 – 2 Jahre verspätete Abrechnung und auch zum Teil erforderliche Auftragsvergaben für dringend notwendige Straßenbauarbeiten des Bürgermeisters und des Straßenbaureferenten. Wichtig ist jedoch, dass dies in Zukunft keinesfalls mehr vorkommen darf. Der Gemeinderat hat – nach durchgeführtem Vergabeverfahren – die Auftragsvergabe zu beschließen und nur diese Arbeiten dürfen vergeben werden. Die die Auftragssumme übersteigenden Rechnungsbeträge sind – in der darauffolgenden GR-Sitzung – nachträglich zu beschließen. So soll mögliche Transparenz gewährleistet werden.

GR Franz Schneeweiß hält fest, dass es ÖNORMEN gibt, in welchen festgelegt ist, wie Abrechnungen zu erfolgen haben. Es liegt daher auch in der Verantwortlichkeit der Baufirmen und der Planer, eine saubere Lösung für die Abrechnung, gem. ÖNORM, zu erreichen.

GV Friedrich Hofinger ergänzt, dass auch er bei dem Gespräch am 17.01.2023 mit dem Ziviltechniker anwesend war und daher bestätigen kann, dass der ehemalige Bauleiter der Hofmann GmbH & Co KG nicht mehr im Unternehmen ist und der neue Bauleiter die Abrechnung im Griff zu haben scheint. Aus dem Jahr 2022 ist nicht mehr viel offen und

wird man in Hinkunft verstärkt darauf achten, dass man sukzessive die entsprechenden GR-Beschlüsse herbeiführt und den Ausgaben auch die Einnahmen gegenüberstellt.

GV Franz Patrick Baumann weist in diesem Zusammenhang auch auf die Infrastrukturkostenbeiträge hin.

GV Friedrich Hofinger hält fest, dass Infrastrukturkostenbeiträge in Abzug zu bringen wären, zumal da es bei um die Kostenseite geht. Das heißt, es gibt sehr wohl Einnahmen, in Form der Infrastrukturkostenbeiträge, welche zu einer Reduktion der Straßenbaukosten führen. Der Ziviltechniker konnte jede Rechnung bzw. jeden in Rechnung gestellten Betrag detailliert erklären und erläutern. Wichtig ist in Zukunft, dass kein „Stau“ mehr entsteht. Rechnung bzw. Mehrbeträge sind zeitgerecht zu beschließen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	18	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Richard Roither)
Dagegen:	1	(GR Sarah Maria Steiner)
Enthaltung:	6	(GV Maximilian Dollberger, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

TOP 05. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Kenntnissnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Jänner 2023, Zl. BHVBGem-2021-503686/203-HEI zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 wie folgt:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen i. A.

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein **Nettovermögen** von 24.401.669,187 Euro. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 358.698,83 Euro erhöht hat und setzt sich im Einzelnen folgendermaßen zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	22.403.273,27 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	- 1.510.308,16 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	3.165.787,19 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	342.916,88 Euro
Summe Nettovermögen (C)	24.401.669,18 Euro

Der Saldo der Eröffnungsbilanz wurde korrigiert (- 19.578,61 Euro), vom Prüfungsausschuss behandelt und vom Gemeinderat ordnungsgemäß noch vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 beschlossen.

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 350.893,07 Euro reduziert.

Grund hierfür ist aber nur der Rücklagenaufbau, zumal die Haushaltsrücklagen (Geldreserven) insgesamt gesehen (Zuführungen abzgl. Entnahmen) um 689.590,62 Euro aufgestockt wurden, wodurch das Nettoergebnis entsprechend negativ beeinflusst wurde.

Die Neubewertungsrücklage wurde durch Veränderung einer Beteiligung ("VFI-KG") um 39.579,89 Euro dagegen erhöht.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 1.785.745,27 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von 550.582,06 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 1.235.163,21 Euro (Pkt. B.III.2). Die Veränderung der liquiden Mittel gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn (+ 391.281,86 Euro) stimmt nach Einrechnung des Kassenkredites (der in Pkt. F.I.1. mit 137.293,30 Euro als „kurzfristige Finanzschulden“ dargestellt ist) mit dem Finanzierungshaushalt (Saldo 7) überein.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 13.705.804,16 Euro und Auszahlungen von 13.491.591,48 Euro auf + 214.212,98 Euro.

Dieser Überschuss wurde zur Gänze einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt und steht daher zur allgemeinen Verfügung.

Bei den nachstehenden Positionen ist es gegenüber dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zu folgenden Abweichungen gekommen:

	RA 2020	RA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	3.672.976	4.233.224	560.248
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	328.170	302.644	-25.526
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	85.053	85.053
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	23.240	22.888	-352
Gemeindeabgaben	1.644.700	1.786.807	142.107
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	1.302.279	1.409.458	-107.179
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	1.039.365	1.062.220	-22.855
Landesumlage	233.121	268.129	-35.008

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf + 338.697,55 Euro. Die Gemeinde konnte daraus ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse = rd. 1,452 Mio. Euro¹) somit zur Gänze finanzieren.

Durch 689.590,62 Euro effektiver Rücklagenzuführungen (saldiert mit Entnahmen) errechnet sich letztendlich ein negatives Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) von – 350.893,07 Euro.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf + 1.888.722,24 Euro, wovon die Gemeinde unter anderem auch ihre laufenden Darlehens-Tilgungen (MVAG 3611 bis 3650) von 426.627,42Euro zu bedecken hatte.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss hin Höhe von + 342.321,93 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, erhöhen sich die liquiden Mittel (SA7) um + 528.575,16 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (913.485,52 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf 1.442.060,88 Euro. Davon entfallen 1.235.163,21 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand hat sich innerhalb 2021 insgesamt gesehen um 689.590,62 Euro auf 3.165.787,19 Euro erhöht.

Davon entfällt der Großteil mit 2.070.476 Euro grundsätzlich auf Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen stammen (Wasser, Kanal), wovon aber insgesamt 869.278,38 Euro als innere Darlehen vorübergehend ausgeliehen wurden (für Tennishalle 2, Straßenbau u. Ortsentwicklung). Die inneren Darlehen wurden im Rücklagennachweis entsprechend dargestellt.

Bei weiteren 712.015,95 Euro handelt es sich zwar grundsätzlich um allgemeine Haushaltsrücklagen, für die sich aber auf Basis von Richtlinien oder Vereinbarungen indirekt eine Zweckbindung für das Seniorenheim und das Seniorenwohnhaus² ableitet. Davon wurden 250.000 Euro ebenfalls als inneres Darlehen von der Seniorenheim-Instandhaltungsrücklage für den Neubau ausgeliehen. Auch dieses innere Darlehen wurde im Nachweis korrekt ausgewiesen.

Beim Rest von 383.295,24 Euro handelt es sich um Eigenmittelansammlungen, die zur freien Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit der Zuordnung zu zweckgebundenen und allgemeinen Haushaltsrücklagen (Kostenart 934 bzw. 935) erinnern wir daran, dass aufgrund neuer Erkenntnisse auch Gebührenüberschüsse zweckgebunden sind.

Wir empfehlen daher, die bislang der Kostenart 935 (allgemein) zugeordneten Rücklagen für Gebührenüberschüsse (Wasser und Kanal) auf die Kostenart 934 (zweckgebunden) zu übertragen.

Demgegenüber wären die Rücklagen „Seniorenwohnhaus“ und „Gewerbegebiet Mitterweg“ von der Kostenart 934 (zweckgebunden) auf die Kostenart 935 (allgemein) zu übertragen (Zweckbindung leitet sich nicht durch gesetzliche Bestimmungen, sondern auf Basis von Vereinbarungen, Richtlinien etc. nur indirekt ab).

Hinweis:

Allgemeine Mittel, für die vom Gemeinderat allenfalls eine Zweckbindung festgelegt wurde, sind der Kostenart 935 zuzuordnen. Der Kostenart 934 sind dagegen nur gesetzlich zweckgebundene Mittel zuzuordnen (Verkehr, Abfall, Wasser, Kanal).

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 240 und 230 des Ergebnishaushaltes überein.

Der Rücklagenstand (AB u. EB) stimmt auch mit dem Vermögenshaushalt (C III) überein.

Zahlungsmittelreserve:

Die Zahlungsmittelreserve lt. Nachweis stimmt mit dem Vermögenshaushalt (B III.2) überein. Die Differenz zu dem im Rücklagennachweis ausgewiesenen Rücklagenstand (ohne innere Darlehen rd. 811.345,60 Euro) deutet darauf hin, dass die Mittel vorübergehend zur Liquiditätssicherung verwendet wurden. Lt. Lagebericht wurden sie nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses aber wieder an den Rücklagenstand angepasst.

Wie oben erwähnt, wurden von den Rücklagen auch Mittel als innere Darlehen verwendet (insgesamt rd. 1,119 Mio. Euro), sind daher im Kassenbestand enthalten und nicht gesondert als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

Fremdfinanzierung:

Darlehen:

Im Finanzjahr 2021 kam es zu keiner Neuverschuldung. Der Netto-Schuldendienst für laufende Darlehenstilgungen betrug (abzgl. Schuldendienstsätze) rd. 394.800 Euro (Vergleich im RA 2020 = rd. 341.300 Euro).

Die im Schuldennachweis dargestellten Darlehensaufnahmen (0 Euro) und –rückzahlungen (426.627,42 Euro) stimmen mit den MVAG-Positionen 3514 bzw. 3614 überein.

Der Schuldenstand (AB u. EB) stimmt auch mit dem Vermögenshaushalt (E.I.1) überein.

Die Darlehenszinsen lt. Schuldennachweis stimmen nach Einrechnung der veranschlagten Kassenkreditzinsen (die entsprechend der VRV 2015 nun auch dem Konto 650x zuzuordnen sind [früher Post 652x]) mit dem MVAG 2241 bzw. 3241 überein.

Kassenkredit:

An Kassenkreditzinsen sind 3.245,36 Euro angefallen. Ende 2021 ist noch ein offener Kassenkredit von 343.684,59 Euro ausgewiesen.

Leasing- bzw. Contractingverbindlichkeiten: keine

Haftungen:

2021 wurden keine neuen Haftungen übernommen. Der Haftungsstand (ausschließlich für den Siedlungswasserbau) wurde durch die Darstellung von Abgängen (aufgrund lfd. RHV-Tilgungen) aktualisiert. 2021 ist er um rd. 79.678,57 Euro auf 820.222,04 Euro gesunken.

Betriebliche Einrichtungen – Kostendeckung (EHH) - Gebührenhaushalt

	RA 2021	
	Ergebnis EHH	Ergebnis FHH
Abfallbeseitigung	-20.351	-9.099
Wasserversorgung	85.241	112.811
Abwasserbeseitigung	23.421	350.430

Berechnung Betriebsergebnis EHH: Erträge (ohne RL-Entnahmen und I-Beiträge) abzgl. Aufwendungen (ohne RL-Zuführungen)
 Berechnung Betriebsergebnis FHH: Einzahlungen (ohne I-Beiträge) abzgl. Auszahlungen (ohne Investitionen und Zuführung I-Beiträge 1/85x-7299x)

Abfallbeseitigung:

Die anteiligen Kosten für den Vertretungskörper, die Verwaltung und den Bauhof wurden im Sinne der Kostenwahrheit in Form von Vergütungen (in einem Gesamtbetrag) umgelegt. Es wurde aber weder eine Kosten- (EHH), noch eine Ausgabendeckung (FHH) erreicht.

Eine Bezuschussung durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen. Die Abfallbeseitigung ist jedenfalls ausgabendeckend zu führen (FHH) und eine Kostendeckung (EHH) anzustreben. Dafür werden geeignete Maßnahmen zu setzen sein. Sofern keine Reduzierung der Ausgaben möglich ist, wird ev. eine Gebührenerhöhung erforderlich sein.

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

In beiden Einrichtungen verzeichnet die Gemeinde sowohl im Ergebnis-, als auch im Finanzierungshaushalt Betriebsüberschüsse (siehe obige Tabelle). Sie wurden korrekt in Höhe der im Finanzierungshaushalt günstigeren Ergebnisse einer gesonderten zweckgebundenen Rücklage zugeführt³ und sind somit auch durch Zahlungsmittelreserven tatsächlich dotiert.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Interessentenbeiträgen:

Verkehrsflächenbeiträge:

Die Verkehrsflächenbeiträge (rd. 27.100 Euro) wurden im laufenden Budget belassen, wovon ein Teil davon grundsätzlich auch zur Finanzierung „sonstiger Investitionen“ (rd. 30.000 Euro) zweckgemäß verwendet wurde. Allerdings wurden sie nicht passiviert, sondern beim Konto 8500 belassen. Die zur Finanzierung von sonstigen Investitionen wären ebenfalls zu passivieren gewesen.

Zudem wurden auch Investitionszuschüsse von Unternehmen (16.800 Euro) im allgemeinen Haushalt vereinnahmt und passiviert (Konto 3050), wodurch sich eine Überfinanzierung durch Investitionszuschüsse von rd. 13.900 Euro errechnet, die damit einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen gewesen wären.

Künftig ist auf eine gänzliche zweckgemäße Verwendung zu achten. Zudem sind Investitionszuschüsse (in diesem Fall Verkehrsflächenbeiträge) nicht nur in der investiven, sondern auch in der laufenden Gebarung (früher OH) in Höhe der Finanzierung von „Sonstigen Investitionen“ durch Passivierung beim Konto 3071 aufzulösen. Dazu wären sie vorerst beim Konto 8500 durch Minusbuchung zu reduzieren.

Wasser- / Kanalanschlussgebühren:

Die Anschlussgebühren wurden durch korrekte Zuführung (über ein Pseudo-Vorhaben Code 5) einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und somit zur Gänze ordnungsgemäß zweckgebunden verwendet.

Aufschließungsbeiträge (Straßen, Wasser, Kanal):

Alle Aufschließungsbeiträge wurden zur Gänze zweckgebunden verwendet.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen sowie Aus- und Fortbildung) belaufen sich auf rd. 4,345 Mio. Euro, was 31,7 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit entspricht (Vergleich im RA 2020 = rd. 4,248 Mio. Euro bzw. 34 %).

Die betragsmäßige Steigerung entspricht der Lohn- und Gehaltserhöhungen (inkl. etw. Vorrückungen). Der prozentmäßige Rückgang ist auf eine höhere Berechnungsbasis zurückzuführen.

Investive Gebarung

Das Ausgabevolumen für die 14 im Finanzjahr 2021 bebuchten investiven Einzelvorhaben (Code 1) betrug rd. 2,537 Mio. Euro. Hierfür wurden insgesamt rd. 1,293 Mio. Euro Eigenmittel zur Verfügung gestellt, die in Höhe von rd. 649.200 Euro aus dem lfd. Budget zugeführt wurden.

Diese Eigenmittelaufbringung (1/990000-72990) stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein. Der Rest von rd. 644.200 Euro wurde aus allgemeinen Haushaltsrücklagen zugeführt.

Investive Einzelvorhaben (Code 1)

Alle investiven Vorhaben wurden ausgeglichen (allenfalls nach Einrechnung des Vorjahres-Überschusses⁴).

Vorhaben „Straßenbau“, „Wasserversorgungsanlage“ und „Abwasserbeseitigungsanlage“

Bei diesem Straßenbauvorhaben wurden 635.745,60 Euro Investitionen (Anteil Wasser und Kanal) negativ eingebucht und jeweils zur Hälfte an ein Wasser- und ein Kanalbauvorhaben übertragen. Dort erfolgte die Finanzierung u. auch durch Rücklagenentnahmen (Interessentenbeiträge und Gebührenüberschüsse). Die Kontierung wurde korrekt vorgenommen (keine Passivierung der Gebührenüberschüsse).

Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben (Code 5)

Die 2 bebuchten Pseudo-Vorhaben, mittels derer zweckgebundene Mittel an entsprechende Rücklagen zugeführt wurden, wurden ordnungsgemäß ausgeglichen.

Sonstige Investitionen (Code 2)

Zusätzlich zu den investiven Vorhaben (Code 1) wurden in der laufenden Geschäftstätigkeit noch rd. 138.000 Euro investiert.

Weitere Feststellungen:• Vorlage an den Gemeinderat:

Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er dem Gemeinderat spätestens am 30.3. dem Gemeinderat vorgelegt werden kann. Diese Frist (§ 92 Abs. 3 Oö. GemO 1990) wurde nur geringfügig überschritten (5.4.) und ist im Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Coronavirus-Krise tolerierbar.

• Info Einwohnerzahlen:

Laut § 47 Abs. 4 Zi. 1 u 2 Oö. GHG ist dem Rechnungsabschluss eine Information über die Einwohnerzahl der Gemeinde zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres sowie zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021 beizulegen. Beide im Rechenwerk angeführte Angaben sind nicht korrekt.

	RA 2021	richtig lt. IKD	Anmerkung
Stichtag 31.10.2019	4.429	4.395	Stichtag per 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres ist der IKD-Liste über Prognose der Ertragsanteile zu entnehmen
Stichtag letzte GR-Wahl 06.07.2021	4.560	4.989	Diese Einwohnerzahl ist bis zur nächsten GR-Wahl gültig

Künftig ist auf die richtige Angabe der Einwohnerzahlen im Rechenwerk zu achten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“:

Der Rechnungsabschluss 2021 der „VFI-KG“ wurde der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt. Er wurde (analog zum Gemeinde-Voranschlag) ebenfalls nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Die Tilgung für die Musikschule (rd. 61.500 Euro) wurde durch einen Liquiditätszuschuss der Marktgemeinde (48.500 Euro) gestützt. Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit ist in etwa

⁴ Siehe Spalte „RA-Vorjahre“ und „RA-Gesamt“

ausgeglichen bzw. mit einem geringen Überschuss von rd. 700 Euro abgeschlossen (keine Afa enthalten). Der Liquiditätszuschuss wurde daher korrekt berechnet.

Der Geldfluss zwischen der Gemeinde und der „VFI-KG“ stimmt überein (48.500 Euro Auszahlung Gemeinde 1/9140000-7550 und Einzahlung „VFI-KG“: 2/914000-8620).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Jänner 2023, Zl. BHVBGem-2021-503686/203-HEI zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GR DI Susanne Möderl verlässt die Sitzung – 20:12 Uhr.

GR DI Susanne Möderl nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:15 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 20:15 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:17 Uhr.

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 20:22 Uhr.

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:23 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc verlässt die Sitzung – 20:25 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:26 Uhr.

GR Dominik Enthammer möchte auf einen konkreten Punkt Bezug nehmen und zwar auf die Kosten der Abfallbeseitigung iHv € -20.000,--. Lt. Bericht der BH Vöcklabruck hat die Abfallbeseitigung kostendeckend zu erfolgen. Heute wurde bereits der Abfallwirtschaftsbeitrag der Höhe nach genannt, welcher im Bezirk Grieskirchen um ein Vielfaches geringer ausfällt, wodurch sogar Rücklagen gebildet werden können. Da die Gemeinde

St. Georgen i. A. ein Mitglied im Gremium des BAV Vöcklabruck hat, ersucht er um entsprechende Stellungnahme von Frau Vzbgm. Caroline Seber.

Vzbgm. Caroline Seber teilt mit, dass Herr DI(FH) Karl-Heinz Zeitlinger in einer der Sitzungen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurde. Allerdings lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine detaillierten Unterlagen vor, sodass dem Gremium lediglich mitgeteilt wurde, dass man dazu (noch) keine Stellungnahme abgeben kann.

GR Dominik Enthammer findet es spannend, dass der Geschäftsführer des BAV Vöcklabruck – augenscheinlich – auch nicht genau weiß, wie sich diese Differenz ergibt.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass auf den Bericht der BH Vöcklabruck zu den Kosten der Abfallbeseitigung ohnehin entsprechend reagiert wurde und im Jahr 2022 bereits die Gebühren entsprechend erhöht wurden.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich nochmals bei Vzbgm. Caroline Seber, welche Erkenntnis der BAV Vöcklabruck aus dem – gegenüber dem BAV Grieskirchen – unverhältnismäßig hohen Abfallwirtschaftsbeitrag gezogen hat.

Vzbgm. Caroline Seber betont, dass DI Zeitlinger keine Stellungnahme abgegeben hat.

Bgm. Ferdinand Aigner ergänzt, dass er – als Ersatzmitglied und in Vertretung von Frau Vzbgm. Caroline Seber – auch an einer der BAV-Vorstandssitzungen teilgenommen hat und auch in dieser Sitzung der niedrige Abfallwirtschaftsbeitrag des BAV Grieskirchen angesprochen wurde. Auch in dieser Sitzung wurde, seitens des BAV Vöcklabruck, lediglich mitgeteilt, dass die FPÖ-Fraktionen aller Gemeinden diese Thematik aufwerfen. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

GR Franz Schneeweiß ersucht um Aktualisierung bzw. Konkretisierung der auf der Gemeindehomepage und Gem2Go veröffentlichten Einwohnerzahlen. Diese mögen entsprechend aktualisiert und – wenn möglich – in Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze untergliedert werden (auf Homepage/Gem2Go sind nicht jene Zahlen des Berichtes der BH Vöcklabruck angeführt).

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 06. Änderung des Bürgschaftsvertrages mit der Sparkasse Frankenmarkt über die Übernahme einer (anteiligen) Haftung eines Abstattungskredites des Hochwasserschutzverbandes Attergau durch die Marktgemeinde St. Georgen i.A.; Kenntnisnahme

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ist Mitglied des Hochwasserschutzverbandes Attergau.

Zur Finanzierung der Hochwasserschutzmaßnahmen hat der Hochwasserschutzverband ein Darlehen iHv € 2.000.000,-- bei der HYPO OÖ aufgenommen und die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat dafür die Haftung/Bürgschaft iHv 78% (= € 1.560.000,--) übernommen (GR-Beschluss vom 20. April 2021).

Darüber hinaus hat der Hochwasserschutzverband Attergau einen Abstattungskredit bei der Sparkasse Frankenmarkt AG in Höhe von € 500.000,-- aufgenommen (Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbandes vom 22.11.2022).

Auch für dieses Darlehen haben die verbandsbeteiligten Gemeinden die Haftung in Höhe ihres Verbandsanteiles übernommen. Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat daher die Haftung/Bürgschaft iHv 78% (= € 390.000,--) des Darlehensbetrages übernommen (GR-Beschluss vom 13.12.2022).

Bei dieser Haftungsübernahme handelt es sich um eine anzeigepflichtige Haftung gem. § 85 Abs 4 Oö. GemO 1990, weshalb daher die Anzeige der Haftungsübernahme an die Aufsichtsbehörde erfolgte.

Mit Schreiben der IKD vom 13.01.2023 (GZ: IKD-2022-844333/3-Pö) – eingelangt am 16.01.2023 – wurde jedoch mitgeteilt, dass die Haftungsübernahme nicht zur Kenntnis genommen wird. Dies aus nachfolgenden Erwägungen:

- Die Gemeinde darf Haftungen nur übernehmen, wenn sie befristet sind. Der Kontokorrentkreditvertrag ist mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 befristet, der Bürgschaftsvertrag enthält jedoch keine Befristung. Der Bürgschaftsvertrag ist daher noch zu ergänzen.
- Der Satzteil „...sowie der Prolongation dieses Finanzierungsverhältnisses ... bzw. zustehen werden.“ ist zu streichen.
- Die Vereinbarung, dass die Sparkasse berechtigt ist, ohne Verständigung der Gemeinde, Prolongationen, Stundungs- und Abstattungsvereinbarungen zu treffen, ist zu ändern. Eine Stundung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde vereinbart werden und ist im Falle einer Verlängerung der Laufzeit eine neue Haftungsübernahme erforderlich.
- Der Betrag, für den gehaftet wird, ist ziffernmäßig zu bestimmen. Der Bürgschaftsvertrag enthält jedoch eine Bestimmung, wonach die Haftung auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung umfasst. Daher ist eine betragsmäßige Einschränkung nicht möglich. Die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind betragsmäßig einzuschränken.
- Weiters wurde ein Mindestzinssatz (Floor) vereinbart, welcher nicht zu den lt. Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung zulässigen Finanzgeschäften zählt. Dieser Passus ist zu adaptieren.

- Voraussetzung gem. § 84 Abs 3 Z 3 Oö. GemO 1990 ist, dass Darlehen bzw. Kredite nicht endfällig sind oder zur Vorfinanzierung von öffentlichen Fördermitteln dienen. Im vorliegenden Fall wurde in der Kreditusage keine Vereinbarungen betreffend Rückzahlung/Tilgung des Kredites getroffen, sondern lediglich der Zeitpunkt zu dem der gesamte Kreditbetrag fällig ist. Eine Anpassung – in Form einer Tilgungsvereinbarung – ist erforderlich.
- In den Bürgschaftsvertrag ist weiters nachfolgende Bestimmung aufzunehmen, wonach genehmigungs- und anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Nichtuntersagung rechtswirksam werden (§ 106 Abs 3 Oö. GemO 1990).

Mit dem zuständigen Sachbearbeiter der IKD, Herrn Günter Pöchmüller, wurde erörtert, dass eine entsprechende Anpassung des Bürgschaftsvertrages sowie des Kreditvertrages durch die Sparkasse Frankenmarkt AG erforderlich ist und dem Gemeinderat diese notwendigen Änderungen bzw. die entsprechend geänderten Verträge zur Kenntnis zu bringen sind. Die erforderlichen Adaptierungen wurden durch die SPK Frankenmarkt AG vorgenommen und wurden die geänderten Verträge in der Folge Herrn Pöchmüller – zur Überprüfung vorab – vorgelegt. Aus Sicht der IKD sind die Verträge nun genehmigungsfähig bzw. können zur Kenntnis genommen werden.

GR Matthias Herzog und GR Franz Schneeweiß verlassen die Sitzung – 20:38 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des gegenständlichen Bürgschaftsvertrages und des Kreditvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Verträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Jänner 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Matthias Herzog und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge den geänderten Bürgschaftsvertrag sowie den geänderten Kontokorrentkreditvertrag der Sparkasse Frankenmarkt zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Matthias Herzog und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Matthias Herzog nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:43 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:44 Uhr.

TOP 07. Finanzierungsplan Projekt „WLV-Dürre Ager Oberlauf, 1. BE 2023-2027 – Gemeindeanteil“; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2020-37589/14-Wob) vom 09.01.2023 für das Projekt „WLV-Dürre Ager Oberlauf, 1. BE 2023-2027 – Gemeindeanteil“ folgender Finanzierungsplan für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zu beschließen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Finanzierungsplan für das das Projekt „WLV-Dürre Ager Oberlauf, 1. BE 2023-2027 – Gemeindeanteil“ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	16.300	16.300	16.400	16.400	16.500	81.900
BZ - Sonderfinanzierung	49.200	49.200	49.100	49.100	49.100	245.700
Summe in Euro	65.500	65.500	65.500	65.500	65.600	327.600

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, wann der Baubeginn des gegenständlichen Projektes ist und ob es sich dabei um Maßnahmen im Bereich des Klauswaldes handelt.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass es in vergangener Zeit immer wieder zu Hochwasserereignissen (Überflutungen) durch die Dürre Ager und den Klausbach gekommen ist, wodurch weite Teile in der Marktgemeinde St. Georgen i. A. sowie der Unterliegergemeinden Berg i. A., Vöcklamarkt und Straß i. A. betroffen waren.

Zum Schutz der verschiedenen Dauersiedlungsräume und Infrastruktureinrichtungen wurde ein Hochwasserschutzprojekt in Form der Errichtung von Rückhaltebecken in Auftrag gegeben. Mit den Planungsarbeiten ist federführend der Gewässerbezirk Gmunden betraut.

In diesem Zusammenhang ist es aber auch zwingend notwendig, zur Vermeidung künftiger Verklausungen im gesamten Einzugsbereich, verschiedene Sanierungsmaßnahmen zu setzen. Es wurde daher das nun gegenständliche Projekt „Dürre Ager Oberlauf“ mit Gesamtkosten von € 6.500.000,-- durch die Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt.

Der Hochwasserschutzverband Attergau ist bei diesem Projekt mit 12 % beteiligt, ebenso wird die Gemeinde Oberwang zu diesem Projekt einen 4 %igen Beitrag leisten.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Oberösterreich, Gebietsbauleitung Oberösterreich West (Hr. DI Schiffer) stellt einen baldigen Baubeginn (nach Möglichkeit noch im Jahr 2023) für diese notwendigen Zusatzmaßnahmen in Aussicht, unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der beteiligten Gemeinden zur anteiligen Kostenübernahme vorliegt.

Bei gegenständlichem Antrag geht es nun um den Finanzierungsplan für das Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für dieses wichtige Projekt zur Vermeidung von Katastrophenschäden im genannten Einzugsbereich.

Dieses Projekt ist deshalb so wichtig, weil vorgelagertes Geröll, Holzablagerungen, Verschmutzungen, etc. im Klausbach und Aubach beseitigt werden müssen; Gräben müssen geräumt und freigehalten werden, damit bei Starkregenereignissen ein geregelter Abfluss in die – noch zu errichtenden – Rückhaltebecken erfolgen kann und es nicht bereits vorher zu Verklausungen kommt.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob die Errichtungskosten iHv € 6.500.000,-- daher nur das Projekt „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffen und darin noch nicht die geplanten Rückhaltebecken des Gewässerbezirkes Gmunden inkludiert sind.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies: Die Kostenschätzung des Projektes „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung beläuft sich auf € 6.500.000,--. Die Kostenschätzung des Hochwasserschutzprojektes des Gewässerbezirkes Gmunden liegt noch nicht vor. Diese wird sich – aller Voraussicht nach – auf über € 10.000.000,-- belaufen. Es bleibt aber das entsprechende Detailprojekt samt Kostenschätzung und -aufstellung abzuwarten.

Auch **GV Franz Patrick Baumann** bestätigt die Ausführungen von Bgm. Ferdinand Aigner und ergänzt, dass alle Zuläufe, der gesamte Oberlauf, die Ufer und Böschungen entsprechend geräumt und vor Verklausungen geschützt werden müssen, um einen geregelten Abfluss zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind viele, wichtige Vorarbeiten umzusetzen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
TOP 08. Änderung der Gebührenordnung für den Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner, informiert:

Die Gebührenordnung des Parkplatzes beim Ärzte- und Therapiezentrum soll angepasst werden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09.01.2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein mehrstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses im Finanzausschuss den

Antrag:

Die Tarife für die Nutzung des Parkplatzes hinter dem Ärzte- und Therapiezentrum werden wie folgt festgesetzt:

Tarifpost	Einheiten	Preise
1	Von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 20 Uhr und Samstag von 6 Uhr bis 12 Uhr. Ticket pro angefangene halbe Stunde (Erhältlich am Kassenautomaten)	€ 0,50
2	100-Stunden-Ticket (Erhältlich am Kassenautomaten)	€ 40,00
3	Jahresticket (Erhältlich im Gemeindeamt)	€ 300,00
4	Bei Verlust des Kurzparktickets (Ersatzticket zum Ausfahren, am Kassenautomat erhältlich)	€ 10,00
5	Ankauf Jeton durch Gewerbetreibende und Ärzte (1 Jeton = Gültigkeitsdauer 30 Minuten)	€ 0,40
Sämtliche Entgelte verstehen sich inkl. 20% MwSt.		

Debatte:

GR Dominik Enthammer regt an, längerfristig zu überlegen, ob eine Ausweitung der Parkdauer nicht tatsächlich sinnvoll wäre, da ein Arztbesuch in einer halben Stunde kaum erledigt werden kann und die Ärzte nicht verpflichtet sind, die Parkgebühren ihrer Patienten zu übernehmen. Gerade Kassenärzte werden dafür auch keine finanziellen Beweggründe sehen.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc hält fest, dass für die Gewährleistung einer längeren Parkdauer auch zwei oder mehr Jetons vergeben werden können.

GR Matthias Herzog ersucht um Darstellung einer Kostenrechnung für die Jetons und Bekanntgabe der Auslastung des gebührenpflichtigen Parkplatzes.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass den Fraktionsobleuten entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 09. Festsetzung der Essensentgelte für Bedienstete der Rettung St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Gemeinderatsitzung am 13. Dezember 2022 wurde das Essensentgelt für Bedienstete der Rettung St. Georgen im Attergau mit € 9,20 brutto beschlossen.

In der Vergangenheit haben die Bediensteten der Rettung St. Georgen im Attergau jedoch nur den Preis des Personalessens bezahlt, da es sich hauptsächlich um Freiwillige und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter handelt. Das Essensentgelt für Bedienstete der Rettung St. Georgen im Attergau soll daher auf € 4,40 brutto angepasst werden.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09. Jänner 2023 den

Antrag,

das Essensentgelt für Bedienstete der Rettung St. Georgen i. A. mit € 4,40 festzusetzen.

Debatte:

GR DI Susanne Möderl ersucht um Überprüfung, ob die Darstellung der ehrenamtlichen Helfer als „Bedienstete“ der Rettung St. Georgen i. A. korrekt ist. Mit der Beschlussfassung der Gebührenordnung soll sichergestellt sein, dass gerade die Ehrenamtlichen in den Genuss eines kostengünstigen Mittagessens kommen, zumal ihre Freiwilligenarbeit honoriert werden soll.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet, dass Ehrenamtliche und Freiwillige selbstverständlich unter „Bedienstete der Rettung St. Georgen i. A.“ zu subsumieren sind.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 10. Vereinbarung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der Multisportunion Attergau–Attersee über den Freibadbetrieb; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. – als Betreiberin des Freibades – und die Multisportunion Attergau–Attersee am 27.02.2018 eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

In dieser Vereinbarung wurde u.a. festgelegt, dass die MSU – für den Badebetrieb – eine Ganztageskraft (Bademeister) und eine Halbtageskraft (Reinigung) zur Verfügung stellt. Als Abgeltung für diese Personalleistungen bezahlt die Gemeinde an die MSU einen monatlichen Pauschalbetrag iHv € 3.141,70 (inkl. USt.; wertgesichert zuletzt € 3.679,95). Weiters wurde vereinbart, dass die MSU für den Kassenbetrieb 25% der Eintrittsgelder erhält. Da die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ab dem Jahr 2023 das Freibad mit gemeindeeigenem Personal betreiben möchte, soll eine einvernehmliche Auflösung bzw. Neuregelung dieser Vereinbarung erfolgen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Jänner 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daraufhin den

Antrag,

die Vereinbarung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der Multisportunion Attergau–Attersee, Pausingergasse 26, 4880 St. Georgen i. A., über den künftigen Freibadbetrieb, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, weshalb der gegenständliche Vertrag unbefristet abgeschlossen werden soll und ob es nicht zweckmäßiger wäre, diesen – an den Hauptmietvertrag angepasst – zu befristen. Vor allem aufgrund der Kostentragungsverpflichtung der Gemeinde an den anteiligen Wassergebühren, die durch den Freibadbetrieb anfallen.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass in der gegenständlichen Vereinbarung beinahe ausschließlich Pflichten der Gemeinde, als Eigentümerin ihrer eigenen Anlage, angeführt sind. Daher erscheint eine Befristung nicht notwendig, da die Gemeinde (in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Betreiberin) selbst jederzeit beschließen kann, von diesen Pflichten abzugehen und eine neue Vereinbarung abzuschließen. Mit Hauptmietvertrag aus dem Jahr 2018 wurden nur die Bereiche Restaurantgebäude mit Wärmehalle, Fitnessstudio, Tennishalle I, Kletterhalle mit Lagerräumen und Sanitäranlagen und die Tennishalle II vermietet. Das Freibad ist nicht im Hauptmietvertrag enthalten, sondern gilt für den Freibadbetrieb – bislang – nur die Vereinbarung vom 27.02.2018. Eine Befristung, welche sich an dem Hauptmietvertrag orientiert, ist daher nicht zwingend erforderlich.

Auch **Bgm. Ferdinand Aigner** bestätigt, dass der Hauptmietvertrag das Freibad nicht berücksichtigt. Der Badebetrieb ist in der gesonderten Vereinbarung vom 27.02.2018 geregelt.

GV Martin Plackner möchte wissen, ob Wasser und Kanal mit dem MSU-Betrieb zusammenhängen und die Gemeinde anteilmäßig die Entgelte dafür bezahlt.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc ist der Ansicht, dass es nicht unbedingt zweckmäßig erscheint, sämtliche Pflichten der Marktgemeinde St. Georgen i. A. in der Vereinbarung mit der MSU anzuführen.

AL Mag. Teresa Sagerer bestätigt die Ansicht von GR Reinhard Kaiblinger, MSc und teilt mit, dass die detaillierte Anführung der Verpflichtungen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. in dieser Vereinbarung wirklich nicht zwingend erforderlich gewesen wäre. Da die Marktgemeinde St. Georgen i. A. Liegenschafts- und Gebäudeeigentümerin sowie Betreiberin des Freibades ist, ist es natürlich nicht erforderlich sämtliche Pflichten gegenüber der MSU in vertraglicher Form anzuführen. Die Gemeinde kann – als Eigentümerin – selbstständig entscheiden, welche Pflichten sie sich im Zusammenhang mit der Freibadführung auferlegt und welche nicht. Jedenfalls erforderlich war aber eine einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung vom 27.02.2018, welcher selbstverständlich auch die MSU zustimmen muss. Daher war es Ziel, der MSU Attergau-Attersee eine klare Darstellung jener Aufgaben zu skizzieren, welche die MSU ab 01.04.2023 nicht mehr zu übernehmen hat, da diese nunmehr durch die Gemeinde wahrzunehmen sind. Wichtig ist auch – vor allem für die Zukunft – eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit der MSU – daher auch diese, sehr detaillierte, vertragliche Regelung.

Für **GV Franz Patrick Baumann** ist es sehr wichtig, dass der Freibadbetrieb aufrechterhalten wird und dass sich die Gemeinde zu ihrem Freibad bekennt, auch wenn sich die finanzielle Situation des Freibades einmal besser und einmal schlechter darstellt. Die Aufrechterhaltung des Freibadbetriebes ist für Kinder und Familien, wie auch für die Schulen, sehr wichtig. Es ist wichtig, dass das Freibad weiterhin betrieben und genutzt wird und so eine Freizeitgestaltungsmöglichkeit geboten wird.

GV Martin Plackner hält fest, dass der Freibadbetrieb insgesamt offenbar stets mit hohen Betriebskosten verbunden ist. Auch die Gemeinde Horn hatte dasselbe Problem. Die Gemeinde Horn hat allerdings den Freibadbereich zum Seezugang hinzu errichtet und hat diesen Bereich nun frei zugänglich gemacht. Dadurch fallen keine Personalkosten mehr an, da kein Kassier und kein Bademeister mehr erforderlich sind. Allenfalls könnte auch die Gemeinde St. Georgen eine Möglichkeit finden, eine gleiche bzw. ähnliche Vorgehensweise anzuwenden – auch wenn die Problematik des Bademeisters und Aufsichtspflichten/Haftungen natürlich zu bedenken sind. Aber diese Geschichte scheint sehr interessant zu sein und sollte zumindest mitgedacht werden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass das Jahr 2023 ein Versuchsjahr darstellen soll. In diesem Jahr soll die Gemeinde versuchen, das Freibad mit gemeindeeigenem Personal zu betreiben. In der Finanzausschusssitzung wurde dargelegt, dass ein Abgang von € 107.000,-- zu erwarten ist. Dieser extrem hohe Abgang ist einfach nicht mehr zu rechtfertigen, weshalb andere Möglichkeiten versucht werden müssen. Daher ist der Betrieb mit gemeindeeigenem Personal im Jahr 2023 ein Versuch. Das Freibad soll jungen Familien zur Verfügung stehen, damit Kinder Schwimmen lernen können. Die Gemeinde versucht nun dieses Jahr das Bad selber zu betreiben. Es ist angedacht, eine Ferialkraft für Kassentätigkeiten sowie eine Reinigungskraft und einen zusätzlichen Bauhofmitarbeiter, welcher im Sommer als Bademeister (Badewart) arbeitet und im Winter dem Bauhof zugeteilt ist, einzustellen. Der Sportausschuss wird mit einigen Aufgaben zu betrauen sein, u.a. auch mit der Öffnungszeitenregelung. Die Öffnungszeiten werden – um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten – zu ändern sein. Vorgesehen ist, außerhalb der Ferien den Beginn des Freibadbetriebes auf 12:00 Uhr nach hinten zu verlegen. Bei Schlechtwetter am Vormittag soll auch am Nachmittag keine Öffnung des Freibades mehr erfolgen, da die Vorbereitungsarbeiten einfach zu kostenintensiv sind. Es muss die Gesamtreinigung der Bäder erfolgen, die gesamte chemische Dosierung muss erfolgen und die Vorbereitungsarbeiten nehmen stets zwei Stunden in Anspruch. Die Öffnung am Nachmittag und die Einnahmen von vielleicht 10 Personen um 15:00 Uhr sind dann schlichtweg nicht mehr wirtschaftlich.

Bei der Ausgabe der Saisonkarten hat jedoch auch eine Ausgabe der neuen Öffnungszeiten und der Neuregelungen zu erfolgen, damit die Dauerkartenbesitzer bereits beim Kauf entsprechend informiert sind und keine Überraschungen erleben.

Aus seiner Sicht kann – allenfalls – ab dem Jahr 2024 eine gleiche oder ähnliche Regelung wie jene der Gemeinde Horn getroffen werden. Diesfalls müsste aber natürlich noch eine entsprechende Abklärung erfolgen, ob dies rechtlich möglich ist.

Jedenfalls ist aber auch wichtig, das Freibad mittels Werbung mehr zu fördern und auf die Attraktivität des nahe gelegenen Bades hinzuweisen. Dies wird der Ortsausschuss des Tourismusverbandes übernehmen, wofür sich Bgm. Ferdinand Aigner sehr herzlich beim Obmann des Ortsausschusses, GV Friedrich Hofinger, bedankt.

GV Franz Patrick Baumann stellt fest, dass für ihn der Freibadbetrieb ohne Bademeister, vor allem als Gebietskörperschaft, ein zu großes Risiko darstellt.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass auch diese Möglichkeit im zuständigen Bildungsausschuss (Ausschuss für Schul-, Kindergartenangelegenheiten, Sport-, Freizeit- und Jugendangelegenheiten) zu prüfen und zu beraten sein wird.

ErsGR Richard Roither hält fest, dass der Freibadbetrieb nicht kostendeckend möglich ist. Man muss daher Maßnahmen ergreifen, um die Kosten nach Möglichkeit zu reduzieren. Eine Reduktion auf zumindest € 60.000,-- bis € 70.000,-- Abgang sollte möglich sein. Mit diesem Betrieb durch gemeindeeigenes Personal soll dieser Versuch der Reduktion des Abgangs begonnen werden. Vielleicht kann in den Folgejahren die Umsetzung weiterer Maßnahmen erfolgen.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass eine Abgangsgemeinde (=Härteausgleichsgemeinde) nur einen Abgang beim Badbetrieb verzeichnen darf, welcher höchstens doppelt so hoch sein darf, wie die betragsmäßige Höhe der Badeinnahmen. Sollte die Marktgemeinde St. Georgen i. A. daher Abgangsgemeinde werden, so ist der Freibadbetrieb umgehend einzustellen.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass er den seinerzeitigen, geringen Abgang iHv € 50.000,-- bis € 60.000,-- nicht ganz glauben kann. Seinerzeit hat man möglicherweise die Zahlungen an die MSU – darunter auch die Eintrittsgelderbeteiligung – nicht gänzlich berücksichtigt. Auch die Anzahl der Kinder wurde allenfalls nicht konkret dokumentiert. Nunmehr liegen jedoch sämtliche Fakten am Tisch und die möglichen Maßnahmen wurden eingehend erörtert. Für die St. Georgener Bevölkerung ist die Aufrechterhaltung des Freibadbetriebes jedenfalls richtig und wichtig.

GV Martin Plackner erklärt, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. beim Freibad lange Zeit „nur“ € 50.000,-- bis € 60.000,-- Abgang hatte. Zu dieser Zeit war die Fa. SYSTEC Kunststoffproduktions GmbH in den Tennishallen eingemietet, sodass der Mietzins Einnahmen dargestellt und somit den Abgang verringert hat. Nun ist der Abgang allerdings extrem hoch.

GV Franz Patrick Baumann entgegnet, dass er sich an vergangene Jahre erinnern kann, in welchen auch bereits über € 100.000,-- Abgang beim Freibad verzeichnet werden mussten. Er ist schon länger in diesem Gremium und kann sich daher noch gut daran erinnern.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 11. St. Georgs Galerien:

a) Beschlussfassung über die Vergabe der Innenausbauarbeiten des 3. OG des Gebäudes „Attergaustraße 55“

In seiner Sitzung vom 25.10.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit Übertragungsverordnung beschlossen, dass dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister – unter Beachtung der Wertgrenze des § 58 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF – das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Aufträgen über die Ausbauarbeiten des 3. OG der St. Georgs Galerien (betr. Gebäude „Attergaustraße 55“) im Rahmen des Gemeindebudgets durch Verordnung übertragen wird.

Von Anna Norz, Tischlerei Norz, Joh. Beerstraße 43, 4880 St. Georgen i. A., wurde daraufhin das 3. Obergeschoss des Gebäudes „Attergaustraße 55 – samt den erforderlichen Innenausbauarbeiten – planlich dargestellt. Auf Grundlage dieses Planes wurden daraufhin von Bgm. Ferdinand Aigner sämtliche Angebote für die Innenausbauarbeiten und die Inneneinrichtung eingeholt. Folgende Angebote liegen vor und sind von der Gemeinde, als Auftraggeber, zu vergeben:

		brutto
Fa. Schweiger Sport GmbH (Boden)	€	57.513,06
Fa. GWH Event Engeneering e.U. (Technik)	€	31.128,00
Fa. Pichler Glas GmbH (Glasportal)	€	3.598,28
Fa. Peckal Agency (Beleuchtung)	€	27.651,40
abzgl. Deckenleuchte (Zeppelin Pendelleuchte) (übernimmt Tanzschule Santner GmbH)	€	- 6.354,60
Tischlerei Norz (Möblierung Empfangsbereich, Schankbereich, Tanzbereich, Kleidergarderobe, Planung)	€	64.920,00
Aufpreis Steinarbeitsplatte (lt. Angebot Tischlerei Norz)	€	2.040,00
Gesamt (inkl. USt.)	€	<u>180.496,14</u>

Aufgrund des GR-Beschlusses der Übertragungsverordnung vom 25.10.2022 wurden die Auftragsvergaben dieser Leistungen in der GV-Sitzung am 24.11.2022 beschlossen. Am darauffolgenden Tag wurden die Aufträge an die jeweiligen Unternehmen erteilt.

Die in der GR-Sitzung vom 25.10.2022 genehmigte Übertragungsverordnung wurde 14 Tage (vom 27.10.2022 – 11.11.2022) an der Amtstafel der Gemeinde und auf der Gemeindehomepage gesetzeskonform kundgemacht. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist wurde die Verordnung gem. § 101 Oö. GemO 1990 idgF zur Verordnungsprüfung an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, übermittelt.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, mit, dass für eine Weiterbearbeitung der gegenständlichen Angelegenheit ein Grundsatzbeschluss über die Durchführung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien: Ausbauarbeiten im 3. OG“ sowie ein GR-Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) zu diesem Bauvorhaben benötigt wird.

Da die Grundsatzbeschlussfassung und vor allem die Erstellung eines Finanzierungsplanes relativ zeitintensiv sind und wiederum der Direktion Inneres und Kommunales zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, erscheint es in gegenständlichem Fall zweckmäßiger, eine – abschließende – Genehmigung der von den obgenannten Unternehmen

zu erbringenden Leistungen durch den Gemeinderat herbei zu führen (zumal keine weiteren Auftragsvergaben, etwa zu einem späteren Zeitpunkt, vorgesehen sind).

Alle Angebote wurden von Herrn DI Lukas Gebetsberger, Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg am Attersee, einer Prüfung auf deren Angemessenheit unterzogen und wurden die jeweiligen Angebotspreise für in Ordnung befunden.

Die Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 25.10.2022 würde – bei Genehmigung dieses Antrages – nicht benötigt werden und wäre in der Folge vom Gemeinderat wieder aufzuheben.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Vergabe folgender Lieferungen und Leistungen für die Ausbauarbeiten des 3. OG des Gebäudes „Attergaustraße 55“ der St. Georgs Galerien – im Ausmaß von gesamt € 180.496,14 (inkl. USt.) – genehmigen wie folgt:

		brutto
	€	57.513,06
Fa. Schweiger Sport GmbH (Boden)		
Fa. GWH Event Engineering e.U. (Technik)	€	31.128,00
Fa. Pichler Glas GmbH (Glasportal)	€	3.598,28
Fa. Peckal Agency (Beleuchtung)	€	27.651,40
abzgl. Deckenleuchte (Zeppelin Pendelleuchte)	€	- 6.354,60
(übernimmt Tanzschule Santner GmbH)		
Tischlerei Norz (Möblierung Empfangsbereich,	€	64.920,00
Schankbereich, Tanzbereich, Kleidergarderobe, Planung)		
Aufpreis Steinarbeitsplatte (lt. Angebot Tischlerei Norz)	€	2.040,00
Gesamt (inkl. USt.)	€	180.496,14

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob Vergleichsangebote zu den gegenständlichen Angeboten eingeholt wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es sich vielfach um Sonderanfertigungen gehandelt hat. Vor allem der Tanzboden musste besondere Spezifikationen erfüllen. DI Lukas Gebetsberger hat jedoch stets bei mehreren Firmen Angebote eingeholt und diese verglichen. Zum Teil war es den Firmen jedoch nicht möglich ein Angebot abzugeben, weil zB entsprechende Sportböden nicht von jeder Bodenfirma erzeugt werden (können).

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über diesen Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	19	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither)
Dagegen:	3	(GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	3	(GV Maximilian Dollberger, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

b) Beschlussfassung über die zusätzlichen Baukosten

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Gemeinderatsitzung am 13. September 2022 wurden die Asphaltierungsarbeiten laut Angebot der Firma Swietelsky AG, ZNL Oberösterreich, Edlbacherstraße 10, 4020 Linz, in Höhe von € 68.612,27 genehmigt. Die Arbeiten wurden von der Firma Erlinger Immobilien GmbH in Auftrag gegeben und dann an die Gemeinde St. Georgen im Attergau weiterverrechnet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 78.819,63. Es sind daher noch € 10.207,36 nachzubeschließen.

Weiters ist die Nachbeschlussfassung über die Vergabe der Beratung, der Abnahmen und der Rechnungsprüfung, in den von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. gemieteten Flächen an die Fa. Gebetsberger ZT GmbH, 4852 Weyregg, zu Rechnungssummen iHv € 2.550,00, € 2.958,00 und iHv € 9.738,00 (brutto) notwendig.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09. Jänner 2023 den

Antrag,

die Mehrkosten für die Asphaltierungsarbeiten an die Firma Erlinger Immobilien GmbH in Höhe von € 10.207,36 und die Vergabe der Beratung, der Abnahmen und der Rechnungsprüfung, in den von der Marktgemeinde gemieteten Flächen an die Firma Gebetsberger ZT GmbH, 4852 Weyregg, zu den Rechnungssummen iHv € 2.550,00, € 2.958,00 und iHv € 9.738,00 (brutto) zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, wie es sich bei anderen Baustellen verhält, bei welchen der Bauherr die naheliegende Straße beschädigt. Weshalb ist nicht der Bauherr, als

Schädiger, verpflichtet, die durch ihn verursachten Schäden der Straße zu beheben? Die Schäden an der Straße sind mehrheitlich durch die Großbaustelle des BV „St. Georgs Galerien“ entstanden, daher müsste doch auch der Bauherr die Kosten der Schadenbehebung tragen.

Auch **GR DI Susanne Möderl** ersucht um Stellungnahme, warum nicht der Schädiger für die Kosten der Schadensbehebung aufkommt und warum hingegen die Gemeinde die Straßensanierung bezahlen muss.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass die Fa. Erlinger Holding GmbH im Baufeld und sohin auf ihre Privateigentum Abbrüche vorgenommen und Gebäude errichtet hat. Die Gemeinde St. Georgen i. A. hat dann erklärt, dass im Zuge dessen auch die Straßensanierung erfolgen soll. In der Straße war außerdem eine Wasserleitung aus Asbestzement verlegt, welche dringend ausgetauscht werden muss, da ansonsten eine Beschädigung – gerade im Zuge der Straßensanierung – zu befürchten war. Aus diesen genannten Gründen hat DI Wolfgang Dienesch, dlp-Ziviltechniker GmbH, ein Angebot über die Sanierung des gegenständlichen Abschnittes der Schulstraße eingeholt. Im Vergabeverfahren haben nur zwei Firmen angeboten, die Fa. Hofmann GmbH & Co KG sowie die Fa. Swietelsky AG. Die Fa. Swietelsky AG war Billigst- und Bestbieter. Mit der Fa. Erlinger Holding GmbH wurde vereinbart, dass die Auftragsvergabe durch die Fa. Erlinger erfolgen soll – da die Fa. Erlinger vorsteuerabzugsberechtigt ist – und diese die Nettokosten daraufhin an die Gemeinde weiterverrechnen wird.

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, ob in diesen Kosten auch die Kosten für die Sanierung des Gehsteiges inkludiert sind.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies und teilt mit, dass auch die Kosten für die Versetzung des Stromverteilerkastens sowie die Kosten für die Versetzung des Wasserhydranten darin enthalten sind. Der Verteilerkasten musste versetzt werden, da er davor mitten auf dem Gehsteig situiert war. An den Kosten für die Versetzung des Stromverteilerkastens hat sich die Fa. Erlinger Holding GmbH mit einem Betrag iHv € 20.000,-- beteiligt. Die Gemeinde hat für diese Versetzungsmaßnahmen einen Betrag iHv € 35.000,-- übernommen.

Auch **GV Franz Patrick Baumann** bestätigt, dass der Wasserhydrant versetzt wurde. Die Sanierung des Gehsteiges, die Versetzung des Verteilerkastens und des Hydranten war auch für die Schulwegsicherung dringend erforderlich. Der Schulweg vom Bahnhof zur Schule war in diesem Bereich stets ein Nadelöhr für alle Kinder. Nun wurde endlich ein ordentlicher, barrierefreier Durchgang in diesem Bereich geschaffen. Es stehen nun zwei breite Schulwege, welche verkehrssicher und auch bspw. mit Kinderwägen befahrbar sind, zur Verfügung.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob es mit DI Lukas Gebetsberger einen Werkvertrag gibt oder ob dieser nach Stunden, zu einem festen Stundensatz, abrechnet.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es keinen Werkvertrag gibt. DI Lukas Gebetsberger rechnet nach Stunden ab. Seine Stundensätze wurden bekannt gegeben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über diesen Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither)
Dagegen:	1	(ErsGR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	4	(GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

TOP 12. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des GR vom 25.10.2022 über die Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister bei der Abwicklung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien – Ausbauarbeiten im 3. OG“

In der GR-Sitzung vom 25.10.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit Übertragungsverordnung beschlossen, dass dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister – unter Beachtung der Wertgrenze des § 58 Oö. GemO 1990 idgF – das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Aufträgen über die Ausbauarbeiten des 3. OG der St. Georgs Galerien (betr. Gebäude „Attergaustraße 55“) im Rahmen des Gemeindebudgets durch Verordnung übertragen wird.

Die in der GR-Sitzung vom 25.10.2022 genehmigte Übertragungsverordnung wurde ordnungsgemäß 14 Tage (27.10.2022 – 11.11.2022) an der Amtstafel der Gemeinde und auf der Gemeindehomepage kundgemacht. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist wurde die Verordnung gem. § 101 Oö. GemO 1990 idgF am 14.11.2022 zur Verordnungsprüfung an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, übermittelt.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, mit, dass für eine Weiterbearbeitung der gegenständlichen Angelegenheit ein Grundsatzbeschluss über die Durchführung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien: Ausbauarbeiten im 3. OG“ sowie ein GR-Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) zu diesem Bauvorhaben benötigt wird.

Da die Auftragsvergaben sich auf die im vorangegangenen Tagesordnungspunkt angeführten Lieferungen und Leistungen iHv € 180.496,14 (inkl. USt.) beschränken und die

Erstellung eines Finanzierungsplanes zeitintensiv ist, erscheint es zweckmäßiger, die Genehmigung der zu erbringenden Leistungen durch den Gemeinderat herbei zu führen (zumal keine weiteren Auftragsvergaben, etwa zu einem späteren Zeitpunkt, vorgesehen sind).

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen i. A. hat die Genehmigung dieser Lieferungen und Leistungen im vorangegangenen Tagesordnungspunkt erteilt.

Mit der Genehmigung dieser Auftragsvergaben ist die Übertragungsverordnung vom 25.10.2022 sohin obsolet geworden. Daher ist mit Verordnung diese Übertragungsverordnung vom Gemeinderat wieder aufzuheben.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

folgende Verordnung zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 24. Jänner 2023 mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 25.10.2022, mit welcher das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens

„St. Georgs Galerien: Ausbauarbeiten im 3. OG“

an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister übertragen wurde, aufgehoben wird.

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 25.10.2022, mit welcher das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien: Ausbauarbeiten im 3. OG“ an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister übertragen wurde, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über diesen Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 13. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages für die Räumlichkeiten in Top 2.05 (im Gebäude Attergaustraße 55, 1. OG); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 15.06.2021 wurde unter Top 8. der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH und unter Top 9. der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH (unter Beitritt der Erlinger Holding GmbH) beschlossen. Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. u.a. verpflichtet, eine Fläche von 1.233m² von der Erlinger Holding GmbH im BV „St. Georgs Galerien“ zu mieten.

Um Teilflächen des genannten Flächenausmaßes weitervermieten zu können, ist der Abschluss von Untermietverträgen erforderlich.

In der GR-Sitzung vom 15.06.2021 wurde bereits der Abschluss des Untermietvertrages mit der Republik Österreich, vertr. durch das BMI, dieses vertr. durch die LPD OÖ, als Unterkunftsräume für die PI St. Georgen i. A. (mit Flächenausmaß von 308,30m²), genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 07.12.2021 wurde der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem TVB Attersee-Attergau, zur Unterbringung des Tourismusverbandes Attersee-Attergau in Büroräumlichkeiten (mit Flächenausmaß von 250,83 m²) genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 26.07.2022 wurde der Abschluss eines Untermietvertrages mit der Caritas Oberösterreich, zur Unterbringung der Caritas – Mobile Pflege (mit Flächenausmaß von 58,43 m²) genehmigt.

Weiters wurde in der GR-Sitzung vom 26.07.2022 der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem Verein „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“, zur Nutzung als Geschäftsräumlichkeiten (mit Flächenausmaß von 85,44 m²) genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 25.10.2022 wurde der Abschluss eines Untermietvertrages mit der Tanzschule Santner GmbH, zur Unterbringung und Teilzeitnutzung des 3. OG des Gebäudes „Attergaustraße 55“ als Tanzstudio (3 Tage/Woche; Flächenausmaß: 288,50m²), genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 24.01.2023 soll nun über eine Fläche von 36,62 m² der Abschluss eines Untermietvertrages mit Lydia Durchner, geb. 01.09.1982, whft. 4880 Berg i. A. und Gabriele Mayr, geb. 20.07.1978, whft. 4863 Seewalchen a. A., Atterseestraße 48/2 und Daniela Mitterhofer, geb. 11.02.1984, whft. 4645 Grünau im Almtal, Heitzerbauerstr. 5, zur Unterbringung eines Therapieraumes, genehmigt werden (Top 2.05, im 1. OG des Gebäudes „Attergaustraße 55“). Das Mietverhältnis soll am 01.01.2023 beginnen und befristet auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen werden – mit Einräumung der Option zur Verlängerung des Mietvertrages nach Ablauf dieser 5-jährigen Vertragsdauer. Der

monatl. Mietzins beträgt € 439,44 zzgl. Betriebskosten. Die Untervermieterin hat den Mietgegenstand samt Fußböden und kleiner Küchenzeile zur Verfügung zu stellen. Da der von der Gemeinde beizustellende Boden sowie die Küche erst nach Vertragsbeginn geplant, bestellt und eingebaut werden, kommen die Parteien überein, dass die Mietzinszahlungsverpflichtung erst ab 01.04.2023 beginnen soll.

Konkret werden nachfolgende Ausbauarbeiten von der Gemeinde St. Georgen i. A. übernommen:

- Fußböden in Laminat oder Parkett nach Wahl der Untervermieterin
- Ausmalen der Innenwände
- Kleine Teeküche (2 Herdplatten, 1 Spüle, ca. 2 Unter- und Oberkästen, Kühlschrank, Geschirrspüler)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Untermietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Untermietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Jänner 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GV Martin Plackner)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09. Jänner 2023, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Untermietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A. mit Lydia Durchner, geb. 01.09.1982, whft. 4880 Berg i. A. und Gabriele Mayr, geb. 20.07.1978, whft. 4863 Seewalchen a. A., Atterseestraße 48/2 und Daniela Mitterhofer, geb. 11.02.1984, whft. 4645 Grünau im Almtal, Heitzerbauerstr. 5, über die Untervermietung der Räumlichkeit Top 2.05, im 1. OG des Gebäudes Attergaustraße 55, zu einem monatlichen Mietzins von € 439,44 zzgl. Betriebskosten, zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 21:19 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:21 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc hält fest, dass mit diesem Untermietvertrag nun wieder die klassische Situation des Projektes „St. Georgs Galerien“ eingetreten ist, wonach die Gemeinde St. Georgen i. A. neuerlich einen Verlust iHv 13 – 14% gegenüber dem an die Fa. Erlinger zu entrichtenden Mietzins, hinnehmen muss. Dies, zuzüglich der von der Gemeinde zu übernehmenden oder bereits übernommenen Investitionskosten für die Ausbauarbeiten und die Kosten für die Einrichtung. Auch wenn die Gemeinde, als Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, nicht wie ein in der Privatwirtschaft tätiges Unternehmen agieren muss und dieses Projekt eine – nicht nur rein wirtschaftliche – Wertschöpfung genießen soll, können Untermietverträge mit einem derartigen wirtschaftlichen Missverhältnis nicht akzeptiert werden.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass es jedem GR-Mitglied freigestanden wäre, Alternativen zu präsentieren. Die Fraktion der GRÜNEN hat hingegen klargestellt, dass sie mit diesem Projekt von Beginn an nicht einverstanden war und daher auch keine potenziellen Mieter beibringen wird. Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass er froh ist, dass nun die letzten Untermieter gefunden sind und dass alle Räumlichkeiten des Gebäudes „Attergaustraße 55“ untervermietet sind.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, warum keine längere, als nur eine 5-jährige, befristete Vertragslaufzeit vereinbart wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass seitens der Untermieter eigentlich ohnehin ein unbefristetes Mietverhältnis gewünscht war. Allerdings kann ein unbefristetes Mietverhältnis im Anwendungsbereich des MRG (und in diesem befinden wir uns), vermierterseitig nicht ordentlich gekündigt werden. Bei Vereinbarung eines unbefristeten Mietverhältnisses könnte somit der Fall eintreten, dass das Hauptmietverhältnis zur Fa. Erlinger – nach 15 Jahren – endet, die Gemeinde aber den Untermietvertrag nicht auflösen kann und die Untermieter einer einvernehmlichen Auflösung vielleicht nicht zustimmen. Es wurde daher von Mag. Hannsjörg Seifert, Häupl Rechtsanwälte GmbH, empfohlen, einen auf 5 Jahre befristeten Vertrag abzuschließen. Es besteht ohne weiteres die Möglichkeit, nach

Ablauf dieser 5 Jahre einen wiederum (bspw. erneut auf 5 Jahre) befristeten Vertrag zu schließen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither)
Dagegen:	2	(GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)
Enthaltung:	3	(GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl)

TOP 14. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Kauf des GSt. 1532 durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Hubert Jahoda und Mathilde Maringer sind je grundbücherliche Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 307, Grundbuch 50011 St. Georgen im Attergau, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück Nr. 1532 im grundbücherlichen Ausmaß von 232m² gehört.

Die Grundstückseigentümer des gegenständlichen Grundstückes haben sich bereit erklärt, dieses zu einem Kaufpreis von € 10,--/m² an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu verkaufen (Gesamtkaufpreis sohin € 2.320,--).

GR Maximilian Purrer verlässt die Sitzung – 21:26 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Grundstückskaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Jänner 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GR Maximilian Purrer ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daraufhin den

Antrag,

den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 1532, EZ 307, KG 50011 St. Georgen i. A. zwischen Hubert Jahoda, geb. 10.07.1951 und Mathilde Maringer, geb. 17.10.1946, beide whft. in 4880 St. Georgen im Attergau, Kogl 22, als verkaufende Parteien und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als kaufende Partei, zu einem Kaufpreis von € 2.320,--, zu genehmigen.

Debatte:

GR Maximilian Purrer nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:27 Uhr.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob es bereits Pläne gibt, was mit der gegenständlichen Grundstücksfläche passieren soll.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass diese Fläche höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit der Errichtung des Zeughauses der FF Kogl Verwendung finden wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 15. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes über GSt. 1888; Beschlussfassung

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2130, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A., zu deren Gutsbestand das Grundstück Nr. 1887 im grundbücherlichen Ausmaß von 7.200m² gehört. Auf diesem Grundstück soll der Neubau des Attergauer Seniorenheim errichtet werden.

Um den künftigen BewohnerInnen des Seniorenheimes einen näheren und barrierefreien Durchgang zum Weinbergweg – und in der Folge zum Ortszentrum – zu ermöglichen, räumt die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, als grundbücherliche Eigentümerin des angrenzenden GSt. 1888, EZ 811, KG 50011 St. Georgen i. A.,

der Gemeinde das uneingeschränkte und immerwährende Recht des Gehens für die Öffentlichkeit auf GSt. 1888 ein und zwar über den, in dem Plan vom 04.09.2020 (zuletzt aktualisiert am 23.09.2022, Pl. Nr.: PP 03 GR EG1-Y) blau gekennzeichneten Liegenschaftsteil.

Als Gegenleistung zur Einräumung dieser Dienstbarkeit verpflichtet sich die Marktgemeinde zur Instandhaltung, Reinigung und Verrichtung des Winterdienstes des gegenständlichen Weges. Weiters verpflichtet sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. zur Durchführung der Asphaltierungsarbeiten des gegenständlichen Weges, welche im Zuge der Neuerrichtung des Seniorenheimes erfolgen soll.

GR Franz Karl Holzapfel verlässt die Sitzung – 21:28 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Jänner 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Karl Holzapfel ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daraufhin den

Antrag,

den Dienstbarkeitsvertrag über die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens auf GSt. 1888, gem. Pkt. I.2. des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages, zu Gunsten der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Verwalterin des öffentlichen Gutes, mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, FN 64448b, Europaplatz 1a, 4020 Linz, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Karl Holzapfel ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 16. Verordnung einer 30 km/h-Zone für die Oswaldsiedlung; Beschlussfassung

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, informiert:

Durch Digitalisierungsarbeiten der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist ersichtlich geworden, dass im Bereich der Oswaldsiedlung nur eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung („zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h“) verordnet ist. Da Geschwindigkeitsbeschränkungen jeweils nur bis zur nächsten Kreuzung gelten, danach jedoch wieder neu verordnet und mit Verkehrszeichen kundgemacht werden müssen, wäre die geltende 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung nur in einem sehr kurzen Straßenabschnitt gültig, nicht jedoch – wie ursprünglich vorgesehen – für die gesamte Oswaldsiedlung. Aus diesem Grund wurde vom zuständigen Leiter der Verkehrsabteilung der BH Vöcklabruck angeregt, die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine Zonenbeschränkung zu ändern und die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 16. Jänner 2023, stellt der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

auf Genehmigung folgender

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, vom 24.01.2023, womit eine **30 km/h-Zonenbeschränkung** (erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) auf folgenden Gemeindestraßen erlassen wird:

Lohen (Oswaldsiedlung)

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan vom 16.01.2023, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Örtlicher Geltungsbereich (Koordinatensystem Grauß-Krüger M31 Rechtswert/Hochwert):

Punkt A 12.316,5336 m / 309.749,8658 m

Punkt B 12.297,0033 m / 309.766,4295 m

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 11a und 11b StVO 1960 idgF. kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 Abs 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF. und §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 44 und 94d Z 4 lit d StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF.

Anlagen:

- Übersichtsplan

Debatte:

GR Franz Karl Holzapfel nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:30 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner verlässt die Sitzung – 21:30 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(Bgm. Ferdinand Aigner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

**TOP 17. Verordnung einer 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
in der Bambergerstraße/Einmündung Wildenhagerstraße;
Beschlussfassung**

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, informiert:

Aufgrund der Digitalisierung der Straßenverkehrszeichenverordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, hat sich u.a. ergeben, dass es zur bestehenden 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Wildenhagerstraße, im Bereich der Einmündung in die Bambergersstraße, kein genehmigtes Verkehrszeichen „Beginn der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h“ und auch kein Verkehrszeichen „Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h“ gibt. Es liegt lediglich eine ordnungsgemäß erlassene Verordnung „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h“ für den entsprechenden Bereich der Wildenhagerstraße vor, nicht hingegen für die Einmündung in die Bambergerstraße. Aus rechtlichen Erwägungen ist es daher zweckmäßig, auch für diesen Bereich eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner, stellt daher, aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 16. Jänner 2023, den

Antrag,

auf Genehmigung folgender

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Georgen im Attergau, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, vom 24.01.2023, womit eine **40 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** (erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h) auf folgender Gemeindestraße erweitert wird:

Bambergerstraße / Wildenhagerstraße

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan vom 27.12.2022, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Örtlicher Geltungsbereich (Koordinatensystem Grauß-Krüger M31 Rechtswert/Hochwert):

11.833,6119 m / 310.136,4783 m

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 idgF. kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 Abs 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF. und §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 44 und 94d Z 4 lit d StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF.

Anlagen:

Übersichtsplan

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:34 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Franz Schneeweiß)

TOP 18. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.147; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Herr Michael Kiener, Mondseerstraße 2, 4880 St. Georgen im Attergau, hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2022 um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück bzw. die Baufläche .81/1 (Mondseerstraße 2) angesucht. Das Grundstück ist als Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb gewidmet. Es ist beabsichtigt das EG unverändert zu belassen und für das erste, zweite und dritte Geschoß die Wohnnutzung zu

ermöglichen. Herr Kiener ist Eigentümer der Grundstücke .81/1, 155/1 und 155/2, je KG 50011 St. Georgen im Attergau.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

- Ansuchen vom 3. Dezember 2022

Das bereits bestehende Gebäude mit der Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ soll in „Widmung für verschiedene, räumlich übereinanderliegende Ebenen; Index 1: EG = Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb, ab 1. OG = Gemischtes Baugebiet“ abgeändert werden.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.147, auf der Grundlage des Planes vom 5. Dezember 2022, GZ: sg_22_13_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob es sich bei den gewünschten Wohnungen um Mietwohnungen oder um Eigentumswohnungen handeln wird.

GV Friedrich Hofinger gibt bekannt, dass sich das Ansuchen auf „Wohnnutzungen“ beschränkt, jedoch keine weitere Konkretisierung erfolgt ist. Nach erfolgter Umwidmung steht es Herrn Kiener völlig frei, ob er Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen errichtet.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob der Gemeinde allenfalls ein Mitspracherecht zukommen, v.a. im Hinblick auf die Vermietung.

GV Friedrich Hofinger verneint dies. Es ist das Recht des Eigentümers, wonach er sein Eigentum grundsätzlich in der Form verwenden darf, in der er es wünscht.

GV Franz Patrick Baumann und **GR Ing. Johann Wintereder** weisen darauf hin, dass in der Widmungskategorie „Gemischtes Baugebiet“ theoretisch auch beispielsweise Arztpraxen oder Büroräumlichkeiten zulässig sind.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 19. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.148; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Frau Martha Guzun, Am Weinberg 89, 4880 St. Georgen i. A. sowie Frau Gertrude Kutschera, Am Weinberg 73/1, 4880 St. Georgen i.A., haben die Umwidmung von Grünland in Bauland Wohngebiet für eine Bauparzelle direkt am Grünen Weg angeregt. Betroffen ist das Grundstück Nr. 106 mit einer Gesamtfläche von 4.811 m², wobei ein Teilstück mit ca. 930 m² als Bauland sowie ein Teilstück mit ca. 184 m² als abzutretende Verkehrsfläche zu widmen wäre. Frau Guzun und Frau Kutschera sind jeweils Hälfteigentümerinnen dieses Grundstückes.

Die Stellungnahme des Raumplaners, DI Max Mandl, wird verlesen wie folgt:

III. STELLUNGNAHME

1. Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Der ggst. Änderungsbereich ist im rechtswirksamen ÖEK Nr.1 als „Priorität Wohnen, Verdichtung und langfristige Absiedelung störender Betriebe“ ausgewiesen. Widersprüche zum rechtswirksamen ÖEK sind demnach nicht gegeben.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich im Gemeindehauptort St. Georgen und ist von bereits bebautem Gebiet umgeben. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

3. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen

3.1. Raumordnungsziele und -grundsätze gem. §2 OÖ ROG 1994

Die ggst. Änderung erfolgt im Einklang mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. §2 OÖ. ROG 1994.

3.2. Baulandbedarf gem. §21 OÖ ROG 1994

Durch die ggst. Änderung kommt es zu einer zusätzlichen Bauland Wohngebiet Ausweisung im Ausmaß von ca. 930m². Ein Baulandsicherungsvertrag wird empfohlen.

3.3. Änderungsvoraussetzungen gem. §36 OÖ ROG 1994

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde nach einer effizienten Infrastrukturerschließung. Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten.

4. Zusammenfassende Empfehlung

Durch das gegenständliche Umwidmungsverfahren soll südwestlich des Ortszentrum ein Kleinhäusbau in einer städtebaulich integrierten Lage entstehen. Aus Sicht der Ortsplanung bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens.

Die Parzellengröße von ca. 930 m² wurde so gewählt, dass sich auch die weiteren Flächen noch sinnvoll parzelliert werden können.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.148, auf der Grundlage des Planes vom 09.01.2023, GZ: sg_22_14_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GR Reinhard Kaiblinger, MSc erkundigt sich, warum seinerzeit die Umwidmung eines einzelnen Grundstückes bei den daneben situierten Grundstücken (betrifft die Grundstücke mit den Adressen Grüner Weg 9, 9a, 9b, 11, 11a und 11b) nicht möglich war. Seines Wissens nach, wollte der Voreigentümer dieser Grundstücke damals auch nur eine einzelne Bauparzelle umwidmen und bebauen. Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, hat damals jedoch entschieden, dass eine größere Fläche (im Ausmaß von 6 Baugrundstücken) umgewidmet werden muss und die Umwidmung nur einer einzelnen Parzelle versagt.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass in diesem Bereich einerseits die große Fläche der ehem. „Sperlgründe“ (nunmehr: GSG – Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft) umgewidmet wurde und zudem auch die von GR Reinhard Kaiblinger angesprochenen, sechs Bauparzellen im Grünen Weg. Eine einzelne Parzelle wäre zum damaligen Zeitpunkt mittig im Grünland situiert gewesen. Dieser mittigen Situierung einer einzelnen Parzelle im Grünland stimmt die Abteilung Raumordnung des Landes OÖ nie zu. Allerdings befindet sich der gegenständliche Teilbereich des GSt. 106 nun zwischen den bereits umgewidmeten sechs Parzellen des Grünen Weges und dem umgewidmeten Bereich der ehem. „Sperlgründe“ und stellt sohin keinen Siedlungssplitter mitten im Grünland (mehr) dar. Umliegend sind daher nur Wohngebietswidmungen vorhanden, sodass diese Umwidmung eine Auffüllung darstellt und daher genehmigungsfähig ist.

GV Martin Plackner erkundigt sich, warum nicht gleich das gesamte Grundstück Nr. 106 umgewidmet werden soll.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass mit der Umwidmung auch der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages erforderlich ist. Allerdings ist eigentümerseitig noch keine Bebauung der anderen Teilbereiche des gegenständlichen Grundstückes in den kommenden 5 Jahren vorgesehen. Daher soll nun erst einmal eine Bauparzelle geschaffen und bebaut werden. Erst wenn die Kinder bzw. Rechtsnachfolger eine Bebauung wollen, wird ein Widmungsansuchen der verbleibenden Fläche eingehen. Aus seiner Sicht ist mit der Beschlussfassung im Gemeinderat auch die Beschlussfassung einer Infrastrukturkostenvereinbarung – für die künftige Errichtung der Straße – erforderlich.

Auch **GV Franz Patrick Baumann** hält fest, dass es wichtig ist, dass die Aufschließungsmöglichkeit für weitere Grundstücke erhalten bleibt. Es soll aber nun erst einmal die Einleitung des Verfahrens in dieser GR-Sitzung erfolgen. Aus seiner Sicht ist es wichtig, dass

die Straße öffentliches Gut wird, da eine Privatstraße stets Probleme mit sich bringt, vor allem, wenn damit mehrere Grundstücke, mit unterschiedlichen Grundstückseigentümern, aufgeschlossen werden und diese selbst keine Einigung – vor allem in Hinblick auf Erhaltung und Instandhaltung, Winterdienst und Haftung – finden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass eine Infrastrukturkostenvereinbarung erforderlich sein wird. Der Wirtschaftsausschuss wird sich darüber noch Gedanken machen müssen. Es wäre nicht richtig, wenn keine Infrastrukturkosten für die Errichtung der Straße eingehoben werden würden, zumal in gleich gelagerten Fällen stets Infrastrukturkostenbeiträge geleistet werden mussten.

GV Friedrich Hofinger gibt bekannt, dass bei der Beschlussfassung die zu leistenden Infrastrukturkosten eine entsprechende Berücksichtigung finden werden.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass die drei Parzellen, welche noch umgewidmet werden könnten, bzw. die noch zu errichtende Straße, in die Doblergasse münden würde(n).

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass der ehemalige Grundeigentümer der sechs Bauparzellen im Bereich des Grünen Weges Herr Hemetsberger Herbert ist. Dieser wollte ursprünglich nur die Widmung einer einzelnen Bauparzelle, was jedoch vom Land OÖ nicht genehmigt wurde.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass man sich die Straßenerrichtung in der Planung genau ansehen wird müssen und diese Abklärung sicherlich auch erfolgen wird.

GV Martin Plackner möchte ergänzend hinzufügen, dass, bei Schotterung der Zufahrt bzw. der Straße, eine Art Wendemöglichkeit oder Wendehammer entstehen kann. Solange der Wendeplatz nicht da ist bzw. die Straße nicht öffentliches Gut ist, müssen die Grundstückseigentümer die Abfalltonnen zur Straße stellen.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass im Prinzip auch eine Verbindung zwischen Doblergasse und dem Grünen Weg in Betracht gezogen werden sollte. Allerdings muss man sich – in letzter Konsequenz – überlegen, ob das dann gut oder schlecht ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	24	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
---------------	-----------	--

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Norbert Schweizer)

TOP 20. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.142; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2022 wurde das Verfahren über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.142 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor:

- Wasserleitungsverband Vöckla Ager vom 18. August 2022
- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas) vom 22. August 2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 12. Oktober 2022 mit Beilagen der Abteilungen
 - Wasserwirtschaft
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
 - Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
 - Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Elektrotechnik und Energieversorgung)

Verlesung der Stellungnahmen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 142 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 20. Juni 2022, GZ: sg_22_06_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob es bereits eine Verkehrslösung für einen Geh- und Radweg gibt.

GV Friedrich Hofinger verweist auf den heutigen Tagesordnungspunkt 24., worin der Bebauungsplan Nr. 50 behandelt wird, welcher auch diese Thematik behandelt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 21. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.143; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2022 wurde das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.143 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung Stellungnahmen:

- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas) vom 19. September 2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 4. November 2022 mit Beilagen der folgenden Abteilungen:
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Luftreinhaltung)
 - Umweltschutz
 - Wasserwirtschaft
 - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Vorverfahren wurde der Änderungsbereich auf die beiden neu geschaffenen Grundstücke reduziert. Die in der Stellungnahme der Raumordnung angeführten max. ca. 1.000 m² je Parzelle werden im Wesentlichen eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten.

- Das nördliche Grundstück verfügt über eine Fläche von $595 + 393 = 888 \text{ m}^2$
- Das südliche Grundstück über eine Fläche von $620 + 443 = 1.063 \text{ m}^2$

Auf die grundsätzlich positive Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen wird verwiesen.

Aufgrund der vorgenommenen deutlichen Flächenreduktion wird von einer vertretbaren Übereinstimmung mit dem ÖEK ausgegangen, insb. auch deshalb, weil auch keine eigenständigen, neuen Bauplätze geschaffen werden.

Lt. dem vorliegenden, überarbeiteten Kartenmaterial der Oö. Landesregierung (geogenes Baugrundrisiko, Ausarbeitungsstufe 2) liegt das gegenständliche Grundstück außerhalb von geogenen Risikozonen (setzungsempfindlicher Untergrund (SU), engster Bereich ca. 40 m).

Die Abänderung des Änderungsbereiches im Flächenwidmungsplan wurde den Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht und es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 143 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 1. Dezember 2022, GZ: sg_22_07_02, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Bedingung:

Ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag der vom Gemeinderat beschlossen wurde, wird dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländl. Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Raumordnungsrecht, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Debatte:

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 21:54 Uhr.

GR Sarah Maria Steiner verlässt die Sitzung – 21:59 Uhr.

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 22:01 Uhr.

GR Sarah Maria Steiner nimmt wieder an der Sitzung teil – 22:02 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er in gegenständlicher Angelegenheit mit der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung am 24.01.2023 noch einmal ein Gespräch hatte, worin DI Uwe Kadar mitgeteilt hat, dass diese Umwidmung – nach erfolgter Interessenabwägung – genehmigt werden kann. Bgm. Ferdinand Aigner stellt jedoch fest, dass es sich bei den umzuwidmenden Flächen um eine auf Nebengebäude eingeschränkte Fläche handelt, sodass in den allenfalls abzuschließenden Baulandsicherungsverträgen keine Hauptbebauung vereinbart werden kann und darf. In den BLSV muss daher darauf Bedacht genommen werden und müssen diese auch entsprechend abgestimmt werden.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass Herr DI Kadar ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Gesamtfläche des bereits gewidmeten Grundstückes und des noch umzuwidmenden Grundstückes, als eine Baufläche anzusehen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass der Baulandsicherungsvertrag die jeweiligen Gesamtflächen der künftigen Eigentümer einzubeziehen haben wird. Dies würde für ihn Sinn ergeben.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass nirgends geschrieben steht, auf welche Flächen sich die Gemeinde im Baulandsicherungsvertrag zu beziehen hat. Daher kann man die zu bebauenden Flächen – gerade in diesem Fall – noch konkret definieren.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	23	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	2	(GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

TOP 22. Erstellung Bebauungsplan Nr. 44 - Khevenhüllergasse; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2021 wurde das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 auf der Planungsgrundlage des Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, 4800 Attnang-Puchheim, eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor:

- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 14. November 2022 mit Beilagen von den Abteilungen
 - Umweltschutz
 - Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
 - Wasserwirtschaft

Verlesung der Stellungnahmen.

Aufgrund der Vorgaben, welche sich aus den eingelangten Stellungnahmen ergeben, wurden Abänderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen. Insbesondere den Einwendungen der Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) wurde Rechnung getragen.

Die Aktennotiz über die Abänderung / Ergänzung zum WR. Einreichprojekt BVH Khevenhüllergasse vom 21.12.2022 wird verlesen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 wurde gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt St.

Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer darüber nachweislich verständigt.

Es wurden während der Auflagezeit keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 44 auf der Grundlage des Planes vom 22. Dezember 2022 des Herrn Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer zu genehmigen.

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob mit den Anrainern im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der vorgesehenen Bebauung ein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass nicht klar ist, wie sich die Anrainer im Hinblick auf das Bauvorhaben verhalten werden. Der Bebauungsplan wird nach der heutigen Beschlussfassung an der Amtstafel kundgemacht. Nach der 14-tägigen Kundmachung und der darauffolgenden Verordnungsprüfung, wird man das Bauverfahren abwickeln – mit ungewissem Ausgang.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss

einstimmig angenommen

TOP 23. Erstellung Bebauungsplan Nr. 49 und Teilauflassung BBPl. Nr. 21 inkl. 21.1; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2022 wurde das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 und die Teilauflassung des Bebauungsplanes Nr. 21 inkl. 21.1, auf der Grundlage des Planentwurfes der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, 4040 Linz, eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor:

- Netz OÖ – Strom / Erdgas vom 17. Oktober 2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 12. Dezember 2022 mit Beilagen der Abteilungen

- Wasserwirtschaft
- Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 24.01.2023

Verlesung der Stellungnahmen.

Der Bebauungsplan Nr. 49 sowie die Teilaufassung des Bebauungsplanes Nr. 21 inkl. 21.1 wurde gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer darüber nachweislich verständigt.

Es wurden während der Auflagezeit keine Anregungen bzw. Einwendungen. eingebracht.

Lt. Angaben des Planers der Hofer KG wird der Bereich zwischen dem geplanten Pfand-container und dem Gebäude sowie Gehweg und Parkplatz gepflastert, damit dieser Bereich ordnungsgemäß begangen werden kann.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 49 und Teilaufhebung BBPl. Nr. 21 inkl. 21.1, auf der Grundlage des Planes GZ: sg_22_05_01 der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob die Bepflanzungsaufgaben aus dem ÖEK bzw. dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen wurden, so wie er dies bereits in der GR-Sitzung am 13.09.2022 gefordert hat.

GR Norbert Schweizer teilt mit, dass Bauamtsleiter Manfred Aigner dies mit dem Ortsplaner, DI Max Mandl, besprochen hat und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Bepflanzung zu ergänzen ist.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass vereinbart wurde, die Bepflanzung aus dem alten Bebauungsplan zu übernehmen und nun besteht die Möglichkeit dafür.

GV Friedrich Hofinger weist auf den Grünzug „Gz1“ hin, welcher eine Bepflanzung vorsieht. Dieser Grünzug war im Bebauungsplanentwurf zur Einleitung des Verfahrens in der GR-Sitzung am 13.09.2022, (noch) nicht enthalten und wurde nun ergänzt.

GV Martin Plackner erklärt, dass diese Fläche – seiner Meinung nach – nicht zum Hofer gehört.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass die Erledigung der Bepflanzung – allenfalls – der Fa. Erlinger Immobilien bzw. Holding GmbH obliegt. In jedem Fall ist die Bepflanzung in Form des Grünzuges im Bebauungsplan inkludiert.

GV Martin Plackner weist darauf hin, dass aus seiner Sicht unbedingt die Bepflanzungsbestimmungen aus dem ÖEK in den Bebauungsplanentwurf übernommen werden müssen. Aus seiner Sicht ist daher entweder Herr KR Richard Erlinger dafür zuständig oder ist zu klären, in wessen Zuständigkeit dies fällt. Auf der Fläche des Hofermarktes gibt es überhaupt keine Bepflanzung, obwohl dies im ÖEK vorgesehen ist. Er ersucht um Prüfung durch Einsichtnahme in das ÖEK.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	24	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, ErsGR Johann Baumann-Rott, ErsGR Berndt Johann Geier, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Norbert Schweizer, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	1	(GV Martin Plackner)
Enthaltung:	0	

TOP 24. Erstellung Bebauungsplan Nr. 50; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Gem. § 31 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Errichtung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

Aufgrund des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 2.142 (Resch-Pachler) ist ein Bebauungsplan zu erstellen, worin u. a. auf umweltrelevante Flächengestaltung (größtmögliche Vermeidung von Asphaltflächen, Errichtung von PV-Anlagen, etc.) zu achten ist. Dazu wurde von Architekt Dipl. Ing. Peter Gilhofer ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 auf der Grundlage des Planentwurfes des Architekten DI Peter Gilhofer vom 23.01.2023, zu genehmigen.

Debatte:

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass fast 15 Bäume gepflanzt werden und dass es Fahrradabstellplätze geben wird. Weiters ist die Errichtung von E-Ladestationen und von 60-kW-Solar- bzw. PV-Paneelen vorgesehen. Davon sind Paneele mit einer Leistung von 42 kW auf dem Hauptgebäude geplant und der Rest der Paneele wird auf den Fahrradabstellplätzen errichtet werden. Die Planer sind auf extrem viele Sachen eingestiegen.

GR DI Susanne Möderl erkundigt sich, ob sich bereits eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer vom Hofer-Parkplatz zum künftigen Parkplatz des McDonalds ergeben hat.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dies ist eine Sache die noch abgeklärt werden wird, allerdings kann er dies nicht in den Bebauungsplan hineingeben.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc, weist darauf hin, dass die nunmehr im Bebauungsplanentwurf dargestellte Anzahl an Kundenparkplätzen für St. Georgen i. A. jedenfalls ausreichend ist. Er hat bereits größere Ortschaften und Städte, in welchem eine McDonalds-Filiale errichtet ist, besucht und sind die dort vorhandenen KFZ-Stellplätze zahlenmäßig zum Teil wesentlich weniger.

GV Martin Plackner merkt an, dass der gegenständliche Bebauungsplanentwurf relativ viele Bäume vorsieht – in jedem Fall mehr als beim Hofermarkt. Auch aus diesem Grund erscheint es sehr wichtig, dass auch die Hofer KG die notwendige Bepflanzung umsetzt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 25. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Als privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 15 Abs 2 Oö. ROG kommen insbesondere

Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken in Betracht.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2. 138 mit der Bedingung genehmigt, dass ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, welcher vom Gemeinderat zu beschließen ist, dem Amt der Oö. Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird.

Nun liegen abgeschlossene Baulandsicherungsverträge zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und den Widmungswerbern Josef und Hermine Hemetsberger sowie Gottfried und Maria Neubacher, vor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Baulandsicherungsverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Jänner 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 10. Jänner 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

nachfolgende Baulandsicherungsverträge zu genehmigen:

- Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Josef Hemetsberger, geb. 02.06.1966, sowie Hermine Hemetsberger, geb. 28.11.1970, beide whft. in 4880 St. Georgen i. A., Thern 5;
- Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Gottfried Neubacher, geb. 29.06.1956 sowie Maria Neubacher, geb. 21.01.1968, beide whft. in 4880 St. Georgen i. A., Thern 8.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 26. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Gem. § 21 Oö. GemO 1990 idgF endet das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates durch Tod.

Aufgrund des traurigen Ablebens von Ing. Josef Renner wurde daher, gem. § 75 Abs 2 Oö. Kommunalwahlordnung, das bisherige Ersatzmitglied Hannes Hofinger von Bgm. Ferdinand Aigner auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat berufen.

Hannes Hofinger hat das Mandat angenommen.

Ing. Josef Renner war bis zu seinem Tod auch Mitglied des Finanzausschusses.

Es ist demnach die frei gewordene Stelle als Mitglied im Finanzausschuss – und in der Folge auch die aufgrund Nachbesetzung freiwerdende Stelle als Ersatzmitglied im Finanzausschuss – nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Mag. Christoph Strobl den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Mitglied Finanzausschuss: ErsGR Claudia Sperr

Ersatzmitglied Finanzausschuss: ErsGR Johann Baumann-Rott

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GR Mag. Christoph Strobl gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP gewählt.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss der ÖVP-Fraktion: einstimmig angenommen
--

TOP 27. Allfälliges

Keine Wortmeldungen unter Top 27. „Allfälliges“.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:35** Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

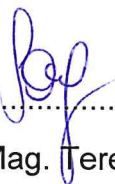
Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

06. FEB. 2023

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

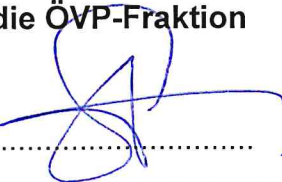
Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 28. MRZ. 2023 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

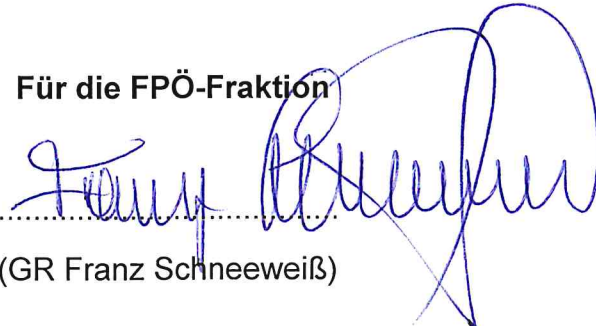
Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 28. MRZ. 2023.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am

Jacqueline Meister e.h.
Sekretariat